

Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete) sowie ergänzende Regelungen

(Loseblattsammlung)



Wesentliche Änderungen

Fassung vom 30.07.2021

Kapitel 1.5 Kinderfreizeitbonus aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 71 Absatz 2 SGB II): Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten grundsätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, sofern sie für den Monat August 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben (vgl. Kitafinanzhilfenänderungsgesetz - KitaFinHÄndG - vom 25. Juni 2021, BGBl. Teil I Nr. 36, [Seite 2020](#)).

Kapitel 2.14 Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit: Die Regelungen zu Selbständigen, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem Wegfall der pandemiebedingten Einschränkungen voraussichtlich fortführen können, wurden in Bezug auf die unterschiedlichen Eingliederungsleistungen konkretisiert.

Fassung vom 26.03.2021

Kapitel 1.1 Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II): Erneute Verlängerung bis zum 31.12.2021 durch das Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) vom 10.03.2021 (BGBl. Teil I Nr. 10, [Seite 335](#)).

Kapitel 1.3 Vorläufige Entscheidung (§ 67 Absatz 4 SGB II): Für Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.04.2021 beginnen, erfolgt eine abschließende Entscheidung gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 41a Absatz 4 SGB II nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von Amts wegen.

Kapitel 1.4 (alt) Vorübergehende Prüfungserleichterung bei Weiterbewilligungsanträgen (§ 67 Absatz 5 SGB II): Die bisherigen Ausführungen wurden entfernt, da die Regelung keine Anwendung mehr findet.

Kapitel 1.4 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 70 SGB II): Zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen erhalten Leistungsberechtigte, die für den Monat Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 EUR. Bei leistungsberechtigten Personen, deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 3 richtet, besteht der Anspruch nur, sofern bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Die Leistung wird am 08.05.2021 zentral automatisiert erbracht. Bei Bewilligungen mit Anspruch im Mai 2021 nach dem 08.05.2021 ist der Betrag manuell zu berücksichtigen. Weitere Zahlungen werden an den Wochenenden 04./05.06.2021 sowie 02./04.07.2021 zentral angestoßen.

Kapitel 2.3 Mehrbedarfsanträge: Der Abschnitt wurde inkl. des zur Verfügung gestellten Textbausteines überarbeitet.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Kapitel 2.4 Liquiditätshilfen: Aufnahme der Regelung aus der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V), dass die im Rahmen des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III für den Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 gezahlten pauschalierten Betriebskostenzuschüsse (Neustarthilfe für Soloselbständige) auch für den erweiterten Personenkreis nicht als Einkommen und zusätzlich bei Selbständigen nicht als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen sind ([Zehnte Verordnung](#) zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 16.03.2021).

Kapitel 2.7 (alt) Postfachservice SGB II: Die bisherigen Ausführungen konnten entfernt werden, da mit [Weisung vom 23.12.2020](#) der Postfachservice SGB II zum 12.01.2021 bundesweit eingeführt wurde.

Kapitel 2.14 Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit: Der Hinweis wurde in Bezug auf die Eingliederungsleistungen bei Selbständigen konkretisiert.



Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzesänderungen	2
1.1	Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II)	4
1.2	Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II)	5
1.3	Vorläufige Entscheidung (§ 67 Absatz 4 SGB II)	12
1.3.1	Verbindliche Festlegung des Bewilligungszeitraums auf 6 Monate (Satz 1) ...	12
1.3.2	Festlegung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens	13
1.3.3	Änderung des vorläufig berücksichtigten Einkommens oder anderer Sachverhalte im Laufe des Bewilligungszeitraums	13
1.3.4	Abschließende Entscheidung	14
1.3.5	Korrekturen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums	16
1.4	Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 70 SGB II)	18
1.5	Kinderfreizeitbonus aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 71 Absatz 2 SGB II)	19
2.	Ergänzende Regelungen	22
2.1	Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden.....	22
2.2	Verhältnis Arbeitslosengeld II und Kurzarbeitergeld.....	23
2.3	Mehrbedarfsanträge.....	24
2.4	Liquiditätshilfen	26
2.4.1.	Zweckgebundene, zurückzuerstattende Hilfen des Bundes und der Länder (z. B. Überbrückungshilfen I, II, III)	26
2.4.2.	Pauschalierte Betriebskosten-Zuschüsse (Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Neustarthilfe)	28
2.5	Belastungsausgleich	30
2.6	Dialogbetrieb	31
2.7	Erstantragstellung	32
2.8	Erleichterung bei Online-Zugang	33
2.9	Notlagen/"Barauszahlung"	34
2.10	Obdachlose	35
2.11	Ortsabwesenheit bzw. fehlende Rückkehrmöglichkeit (ggf. aus dem Ausland).....	36
2.12	Rechtsfolgen einer Quarantäne	37
2.12.1	Angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG	37
2.12.2	Richterlich angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 2 IfSG	37



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.12.3	Übergang von Ansprüchen	37
2.13	Minderungen.....	39
2.14	Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit	42
2.15	Änderungen beim Kinderzuschlag (KiZ)	43
2.16	Prüfung der Erwerbsfähigkeit (§ 44a SGB II).....	44
2.17	Automatisierter Datenabgleich nach § 52 SGB II.....	45
2.18	Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld gemäß § 421d SGB III einmalig um drei Monate.....	46
2.19	Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den vorherigen Versicherungstarif bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit.....	47
	Anlage - Übersicht der Liquiditätshilfen zu Ziffer 2.4	48

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Weisung zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)

(Loseblattsammlung)

Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Für einzelne Branchen führen die Maßnahmen zur Vermeidung von COVID-19 in Teilen zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, ist aber insbesondere für Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige in besonderem Ausmaß existenzbedrohend.

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass alle hilfebedürftigen Personen, insbesondere aber Selbständige, Freiberufler und Arbeitnehmer, sofern ihnen Hilfebedürftigkeit droht, einen schnellen Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II erhalten. Hierfür wird ein vereinfachter Antrag zur Verfügung gestellt (Anlage).

Die nachfolgende Weisung hebt die [Weisung vom 16.03.2020](#) auf und überführt die bisherigen Regelungen. Sie regelt ferner die Anwendung des mit dem "Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)" eingeführten § 67 SGB II und trifft weitere Regelungen für die gE im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Sie bündelt die leistungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die gE. Künftige weitere erforderlich werdende Hinweise und Weisungen werden jeweils eingearbeitet werden.

Hinweis: Die Veröffentlichung dieser Weisung erfolgt in Form einer sogenannten Loseblattsammlung, da mit (auch kurzfristigen) Änderungen zu rechnen ist. Deshalb sind bei Aktualisierungen nur die jeweils davon betroffenen Kapitel auszutauschen. Die Seitenzahlen der Gliederung beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1. Gesetzesänderungen

Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) hatte die Vorschrift des § 67 SGB II eingefügt. Sie hat zuletzt durch das Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie ([Sozialschutzpaket III](#)) folgende Fassung erhalten:

§ 67 SGB II

Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(3) § 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) Sofern über die Leistungen nach § 41a Absatz 1 Satz 1 vorläufig zu entscheiden ist, ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, abweichend von § 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.

(5) aufgehoben

(6) aufgehoben

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Durch das Sozialschutzpaket III eingefügt worden ist folgender § 70 SGB II:

§ 70 SGB II**Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

Leistungsberechtigte, die für den Monat Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro. Satz 1 gilt auch für Leistungsberechtigte, deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 3 richtet, sofern bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (KitaFinHÄndG) vom 25. Juni 2021 (BGBl I S. 2020) ist folgender § 71 SGB II hinzugefügt worden:

§ 71 SGB II**Kinderfreizeitbonus und weitere Regelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

(1) Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 2 gilt der Antrag auf Leistungen nach § 28 Absatz 5 in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. Dies gilt für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

(2) Leistungsberechtigte, die für den Monat August 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, für die im Monat August 2021 Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt wird. Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht. Erhält die leistungsberechtigte Person Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld in zwei Bedarfsgemeinschaften, wird die Leistung nach Satz 1 in der Bedarfsgemeinschaft erbracht, in der das Kindergeld für die leistungsberechtigte Person berücksichtigt wird.

Hierzu ergehen folgende Fachliche Weisungen:

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)**1.1 Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II)**

(1) Das Sozialschutz-Paket trat am 28. März 2020 in Kraft.

(2) § 67 Absatz 1 SGB II – zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 10.03.2021 (BGBl. Teil I Nr. 10, [Seite 335](#)) – legt fest, dass für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis 31. Dezember 2021 beginnen, Leistungen des SGB II teilweise abweichend von den bestehenden Vorschriften gewährt werden. Für Erstanträge steht ein vereinfachter Antrag zur Verfügung, der die Regelungen des § 67 Absatz 2 bis 4 SGB II berücksichtigt.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1.2 Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II)

(1) Nach § 67 Absatz 2 SGB II wird Vermögen (siehe [Fachliche Weisungen § 12 SGB II](#)) für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt für jeweils die ersten sechs Monate von Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beginnen. Maßgeblich für die Berechnung der Sechsmonatsfrist ist der Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Dies gilt sowohl für **Erst- als auch für Weiterbewilligungsanträge und auch für mehrere Anträge hintereinander**. Bei Weiterbewilligungsanträgen, deren Bewilligungszeiträume in der Zeit vom 01. April 2020 bis 31. August 2020 begannen, war zusätzlich § 67 Absatz 5 SGB II zu beachten.

(2) Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag (siehe Anlage) erklärt ist. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar.

(3) Liegen eindeutige Indizien vor, die auf erhebliches Vermögen schließen lassen, ist zu prüfen, ob die Antragstellerinnen oder Antragsteller entgegen ihrer Erklärung im Antrag doch über erhebliches Vermögen verfügen. Geben Antragstellerinnen oder Antragsteller eine solche Erklärung fälschlicherweise ab, kann die Bewilligung ggf. nach § 45 SGB X aufgehoben werden, soweit sie zu Unrecht erfolgt ist.

(4) Vermögen ist erheblich, wenn in Anlehnung an das Wohngeldgesetz (WoGG) eine Inanspruchnahme von Wohngeld bei vorhandenem erheblichem Vermögen missbräuchlich wäre (vgl. Ausschlussgrund nach § 21 Nr. 3 WoGG). Die Höhe, wann es sich um erhebliches Vermögen handelt, ist in den weiteren Verwaltungsvorschriften zum § 21 WoGG (dort Nr. 21.37) geregelt.

(5) Danach gilt beim Wohngeld eine Höchstgrenze (kein Freibetrag, sondern Ausschlussgrund) für verwertbares Vermögen bei

- 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
- 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Diese Höchstgrenze ist erforderlichenfalls nur anhand der Vermögensgegenstände zu prüfen, die kurzfristig verwertbar sind. Zu den kurzfristig verwertbaren Vermögensgegenständen gehören insbesondere:

- Barmittel, Sparguthaben, Tagesgelder, Wertpapiersparpläne und -depots.

Nicht in die Prüfung der Erheblichkeitsgrenze einzubeziehen sind demnach Vermögensgegenstände, die nicht frei verfügbar und damit nicht geeignet sind, kurzfristig zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden zu können. Dazu gehören insbesondere:

- selbstgenutzte Wohnimmobilien,
- typische Altersvorsorgeprodukte wie Kapitallebens- oder -rentenversicherungen.

Für die Bewertung, ob erhebliches Vermögen vorliegt, ist – ebenfalls in Anlehnung an das Wohngeldgesetz – die Summe der "Erheblichkeitsgrenzen" für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu prüfen.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

meinschaft zu bilden und dann dem Wert aller in Betracht zu ziehenden Vermögensgegenstände der Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen. Die Prüfung ist demnach für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt durchzuführen.

Beispiel: Die A lebt mit ihrem Ehemann B und dem gemeinsamen Kleinkind C in einer Bedarfsgemeinschaft. "Erheblich" wäre ein Vermögen von 120.000 Euro (60.000 Euro für A zzgl. jeweils 30.000 Euro für B und C).

(6) Liegt erhebliches Vermögen vor, ist zu prüfen, inwieweit das Vermögen zu berücksichtigen ist. Dabei gelten die allgemeinen Regeln nach § 12 Absatz 2 bis 4 SGB II, darunter auch die allgemeine Härteklausele des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 SGB II.

Altersvorsorge selbständig tätiger Leistungsberechtigter

Klassische Altersvorsorgeprodukte stehen nicht kurzfristig zur Verfügung, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie zählen deshalb nicht zum erheblichen Vermögen.

Liegt erhebliches Vermögen vor und geben selbstständig tätige Antragstellende an, dass Vermögensgegenstände der Altersvorsorge dienen, die üblicherweise auch anderen Zwecken dienen können (insbesondere Barmittel, Sparguthaben, Tagesgelder, Wertpapiersparpläne und -depots), ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 6 SGB II abweichend von Rz. 12.27 der Fachlichen Weisungen zu § 12 SGB II Folgendes zu berücksichtigen:

Zu unterscheiden ist zwischen Selbstständigen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, solchen, die von vornherein nicht versicherungspflichtig sind, die also vollständig eigenverantwortlich für eine Altersabsicherung sorgen, und solchen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (z. B. Künstler nach KSVG über die KSK)

Bei von der Versicherungspflicht Befreiten (§ 6 SGB VI) sind nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Vermögensgegenstände, die von der Inhaberin/dem Inhaber für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet sind, in angemessenem Umfang nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Der Schutz des Altersvorsorgevermögens in angemessenem Umfang von Selbstständigen, die von vornherein nicht versicherungspflichtig sind, und solchen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, wird über die Härtefallregelung des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 2. Alt. SGB II sichergestellt.

Maßgeblich für die Bewertung von Vermögensgegenständen als Altersvorsorge sind für die genannten Personengruppen:

- die subjektive Zweckbestimmung durch die Inhaberin/den Inhaber und
- die objektiven Begleitumstände der Vermögensanlage.

Grundsätzlich kann jeder in die Prüfung einzubeziehende Vermögensgegenstand der Altersvorsorge dienen, auch Wertpapierdepots, Sparkonten, Immobilien oder Wertgegenstände, sowie Kunstwerke oder Edelmetalle. Die subjektive Bestimmung der Inhaberin/des Inhabers ist nur

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

dann nicht ausreichend, wenn der Vermögensgegenstand offensichtlich nicht der Altersvorsorge dient. Das ist z. B. der Fall bei Tagesgeldkonten oder anderen Anlagen mit verfügbaren Mitteln, von denen regelmäßig oder wiederholt Abhebungen vorgenommen werden.

Bei der Angemessenheitsprüfung sind Gleichbehandlungsaspekte mit sonstigen, in durchschnittlicher Höhe pflichtig Vorsorgenden, insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu berücksichtigen. Als angemessen ist eine Altersvorsorge anzuerkennen, wenn das jährlich hierfür angesparte Vermögen dem jährlich in der gesetzlichen Rentenversicherung anfallenden Beitrag für einen Entgeltpunkt (= Beitrag auf Grundlage des Durchschnittsentgelts aller gesetzlich Versicherten, siehe Anlage 1 im SGB VI) entspricht.

Aktuell ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von gerundet 8.000 Euro, der bei Selbstständigen für jedes angefangene Jahr der Selbständigkeit – wenn als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet – nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist. Nach 30-jähriger Selbständigkeit bleiben danach 240.000 Euro unberücksichtigt. Bei Existenzgründern ergibt sich für das angefangene Jahr der Selbständigkeit ein Betrag von 8.000 Euro.

Die Dauer der zurückgelegten Selbständigkeit in Jahren ist von der selbständig erwerbstätigen Person zu erklären. Zur Vermeidung eines unangemessenen Prüfaufwandes ist die Erklärung lediglich auf Plausibilität zu prüfen. Selbstständige, die nach § 6 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, haben in der Regel eine Alterssicherung in einem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Umfang (berufsständische Versorgungseinrichtungen). Von der Versicherungspflicht Befreite haben also – soweit nicht Sondertatbestände greifen (z. B. für Gründer oder über 58jährige) – bereits eine pflichtige Sicherung. Gleiches gilt für rentenversicherungspflichtige Selbstständige (z. B. Künstler nach KSVG über KSK). Diese Sicherung ist bei der Bewertung der Angemessenheit neben weiteren Vermögensgegenständen in Höhe des bis zum Zeitpunkt der Antragstellung insgesamt garantierten Altersvorsorgebetrags zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung kann beim Gesamtbetrag oder beim einschlägigen jährlichen Betrag erfolgen.

Altersvorsorgevermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 SGB II (Riester-Renten oder Verträge mit unwiderruflichem Verwertungsausschluss) ist dagegen qua Gesetz bei der Bewertung der Angemessenheit nicht mindernd zu berücksichtigen.

Die Regelungen gelten auch für Zeiten vergangener Selbständigkeit. Es ist insofern nicht erforderlich, dass die Selbständigkeit aktuell noch ausgeübt wird.

Als von der RV-Pflicht Befreite gilt auch für geringfügig Beschäftigte mit einem sogenannten Minijob die genannte gesetzliche Regelung. Es kann also angemessene Altersvorsorge berücksichtigt werden. Insoweit ist eine Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der genannte Freibetrag für die Zeit der ausschließlichen Ausübung der geringfügigen Tätigkeit nicht abgezogen werden kann. Die 8.000 Euro sind wegen der Vergleichbarkeit mit den Beiträgen zu einer Durchschnittsrente festgelegt worden. Da bei Minijobs keine oder nur minimale RV-Ansprüche erworben werden, wäre ein zusätzlicher Freistellungsbetrag nicht angemessen.

Wird eine selbständige Tätigkeit im Nebenerwerb ausgeübt, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Absetzung angemessen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Betrag wie oben ausgeführt, an den erforderlichen RV-Beiträgen für eine Durchschnittsrente orientiert. Ziel ist,



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Selbstständige bei der Berücksichtigung der Altersvorsorge nicht schlechter zu stellen als Arbeitnehmer (deren Rentenanwartschaften auch immer unangetastet bleiben).

Berücksichtigung von Betriebsvermögen

Nach § 7 Absatz 1 Alg II-V sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Die Regelung ist für die Dauer der Pandemie mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unentbehrlichkeit für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit in der Regel vermutet wird, wenn der Vermögensgegenstand der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit dient. Dies gilt sowohl für Selbstständige als auch für Beschäftigte und Auszubildende. Eingeschlossen sind beispielsweise auch für die Erwerbstätigkeit genutzte Teile einer selbstbewohnten Immobilie (z. B. Arbeitszimmer) und Kraftfahrzeuge.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Tabelle: Freistellung von Altersvorsorgevermögen Selbstständiger nach § 67 Absatz 2 SGB II während der Geltung des erleichterten Zugangs nach § 67 SGB II

	pflichtige Altersvorsorge	typische Altersvorsorgeanlagen - nicht erhebliches Vermögen - (Kapitallebensversicherungen, Kapitalrentenversicherungen u. ä.)	atypische Altersvorsorgeanlage (Sparkonten, Immobilien, Aktienfonds, Wertgegenstände u. ä.)
gesetzlich Rentenversicherter	ja, (Rentenversicherung, KSK)	möglich, Höhe unbegrenzt	§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6, angemessene Höhe (Beitrag für Durchschnittsrente unter Beachtung anderer Vorsorge)
befreit von der gesetzlichen Rentenversicherung	ja, (berufsständische Versorgungseinrichtungen)	möglich, Höhe unbegrenzt	§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, angemessene Höhe (Beitrag für Durchschnittsrente unter Beachtung anderer Vorsorge)
nicht versicherungspflichtig	nein	möglich, Höhe unbegrenzt	§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6, angemessene Höhe (Beitrag für Durchschnittsrente unter Beachtung anderer Vorsorge)

(7) Die temporäre Aussetzung der Vermögensprüfung ist vorgesehen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis 31. Dezember 2021 beginnen (§ 67 Absatz 1 SGB II). Soll für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten entschieden werden, wäre deshalb für die Zeit nach Ablauf der sechs Monate ggf. eine Vermögensprüfung nach den allgemeinen Vorschriften (insbesondere § 12 Absatz 2 und 3 SGB II) durchzuführen. Insoweit wird empfohlen, Bewilligungszeiträume auch bei sofortiger abschließender Entscheidung auf sechs Monate zu verkürzen (siehe unten) oder ggf. vorläufig zu entscheiden (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II).



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

(8) Sofern sich bei der nach dem Bewilligungszeitraum, für den die erleichterten Bedingungen galten, wieder durchzuführenden Vermögensprüfung herausstellt, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über anspruchsausschließendes Vermögen verfügen, dessen sofortige Verwertung ihnen aber nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden ihnen Leistungen für Folgezeiträume als Darlehen gewährt (§§ 9 Absatz 4, 24 Absatz 5 SGB II). Die Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen insoweit grundsätzlich auch nicht darauf verwiesen werden, eine sofortige Verwertung sei ihnen möglich, wenn sie schon während des sechsmonatigen Zeitraums nach § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB II entsprechende Veranlassungen getroffen hätten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind während dieser sechs Monate weder verpflichtet, ihr Vermögen zu verwerten, noch müssen sie entsprechende Vorbereitungen dazu treffen. Andernfalls würde der Schutzzweck des § 67 Absatz 2 SGB II unterlaufen.

(9) Um eine nahtlose Leistungsgewährung sicherzustellen, erhalten die Leistungsberechtigten systemseitig bereits 56 Kalendertage vor Ablauf ihres Bewilligungszeitraums die Antragsunterlagen zur Weiterbewilligung der Leistungen nach dem SGB II.

Zur Unterstützung der Leistungssachbearbeitung wurde daher auf Basis der zum Zeitpunkt des Versandes geltenden Rechtslage für Fallzeiträume, die vom 2. Oktober 2020 bis zum 28. Oktober 2020 enden, ein gesondertes Beendigungsschreiben mit Hinweis auf das Sozialschutzpaket I und der Anlage VM versandt. Dies betraf nur Bedarfsgemeinschaften, für die nach einer Neuantragstellung Leistungen gemäß § 67 Absatz 2 SGB II nach dem vereinfachten Verfahren gewährt worden sind und in denen mindestens zwei Monate vor dem Leistungsbezug kein gültiger Fallzeitraum in dem IT-Fachverfahren ALLEGRO vorhanden war. Aufgrund des Koalitionsbeschlusses zur Ersten Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung vom 16.09.2020 (BGBl. Teil I Nr. 42, Seite 2001) wurde der Versand dieses gesonderten Beendigungsschreibens mit der Anlage VM ab dem 03. September 2020 bis auf weiteres ausgesetzt. Weitergehende Information dazu wurden im [ALLEGRO-Wiki](#) (auch zum Versand der Beendigungsschreiben für BWZ-Enden 30. September 2020 und 1. Oktober 2020) veröffentlicht.

Für Bedarfsgemeinschaften, deren Fallzeiträume ab dem 29. Oktober 2020 enden, wurden bzw. werden bis auf weiteres die standardisierten Beendigungsschreiben (ohne Anlage VM) versandt.

Da nur diejenigen Daten erhoben und in den zentralen IT-Fachverfahren gespeichert werden dürfen, deren Kenntnis zur Aufgabenerledigung nach dem SGB II erforderlich ist (§ 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X und § 67b Absatz 1 i. V. m. § 67c Absatz 1 SGB X), besteht bezüglich der Anlage VM ein Anspruch auf Löschung gemäß Artikel 17 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X. Daher ist von Amts wegen zu prüfen, ob für Bewilligungszeiträume, die vom 01. März 2020 bis 31. Dezember 2021 beginnen, eine Speicherung der Anlage VM in der E-AKTE erfolgt ist. Sofern kein Fall nach Absatz 6 und 11 dieses Kapitels vorliegt, ist die Anlage VM aus der E-AKTE zu löschen. Ab dem Zeitpunkt der "z.d.A."-Verfügung eines Dokumentes ist das Löschen in der E-AKTE technisch nicht mehr möglich. Daher ist in diesen Fällen die Funktionalität "Ausblenden" zu nutzen.

(10) Nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums erfolgt keine rückwirkende Prüfung des Vermögens, es sei denn, die Voraussetzungen der §§ 45, 48 SGB X liegen vor.

(11) Für den Sechsmonatszeitraum sind Angaben zum Vermögen nur zu erheben, wenn die Erklärung nach Absatz 2 nicht abgegeben worden ist oder die Vermutung aus anderen Gründen



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

nicht besteht (z. B. Vorliegen eindeutiger Indizien, die auf erhebliches Vermögen schließen lassen).

(12) Bei Erst- und Weiterbewilligungsanträgen kommt regelmäßig eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes (nach § 41 Absatz 3 Satz 1 SGB II) auf sechs Monate in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über Vermögen verfügen, das nach Ablauf der temporären Aussetzung zu berücksichtigen wäre. Denn für die Zeit nach Ablauf dieses Zeitraums ist Vermögen – selbst wenn es nicht erheblich sein sollte – zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

(13) Sofern die Leistungen zuvor als Darlehen bewilligt wurden, weil die Leistungsberechtigten zwar über Vermögen verfügen, dessen sofortige Verwertung ihnen aber nicht möglich oder nicht zumutbar war (§§ 9 Absatz 4, 24 Absatz 5 SGB II), bleibt das Vermögen – sofern es nicht erheblich ist – auch in Weiterbewilligungszeiträumen, die bis 31. Dezember 2021 beginnen, für die Dauer der sechs Monate gänzlich unberücksichtigt. Die Leistungen sind für die Dauer der sechs Monate also nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss zu erbringen. Nach Ablauf der sechs Monate sind die Leistungen ggf. wieder als Darlehen zu gewähren.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1.3 Vorläufige Entscheidung (§ 67 Absatz 4 SGB II)

(1) Die Regelung gilt für alle Fälle einer vorläufigen Entscheidung. Abweichend geregelt werden die Dauer des Bewilligungszeitraums und das Erfordernis einer abschließenden Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(2) Die Regelung zielt insbesondere auf Anträge von selbständig tätigen Personen, z. B. Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer und sogenannten Solo-Selbständigen, die infolge der COVID-19-Pandemie plötzlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Erfasst sind aber alle Antragstellende, bei denen die Höhe des Leistungsanspruchs – beispielsweise aufgrund schwankenden Einkommens – noch nicht festgestellt werden kann. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann der Vorläufigkeitsgrund beispielsweise Kurzarbeit sein. In diesen Fällen ist in der Regel – wie bisher – auf Basis einer Prognose nach § 41a SGB II über den Leistungsanspruch vorläufig zu entscheiden.

(3) Um den Betroffenen möglichst einfach und verlässlich zu helfen und zugleich die gE von erheblichem Prüfungsaufwand zu entlasten, sind für Bewilligungszeiträume, die vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 beginnen (§ 67 Absatz 1 SGB II), befristet zwei Abweichungen zu beachten:

- der Bewilligungszeitraum beträgt immer sechs Monate (ohne Abweichungsmöglichkeit),

für Bewilligungszeiträume, die **bis zum 31. März 2021** begonnen haben:

- eine abschließende Entscheidung erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person.

(4) Die Bußgeldvorschriften sind von § 67 SGB II nicht betroffen. Bei einem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten sind die geltenden Weisungen zu beachten. Dies gilt auch, wenn in bereits übersandten Weiterbewilligungsanträgen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht wurden. Es ist zu berücksichtigen, dass in dem Zeitraum, in dem die Vermögensprüfung ausgesetzt ist (siehe Abschnitt 1.2), ein Verstoß nur dann vorliegt, wenn das Vermögen erheblich ist.

1.3.1 Verbindliche Festlegung des Bewilligungszeitraums auf 6 Monate (Satz 1)

(1) Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 SGB II wird in Fällen, in denen vorläufig zu entscheiden ist (§ 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II), abweichend von den bisherigen Regelungen des § 41 Absatz 3 Satz 2 SGB II (bisher: "soll") verbindlich für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten entschieden (kein Ermessen).

(2) Eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums ist auch ausgeschlossen, wenn nach einigen Monaten eine Verbesserung der Einkommenssituation denkbar ist. Sofern eine Verbesserung der Einkommenssituation erwartet wird, ist dies im Rahmen der Prognose des Einkommens und damit im Rahmen der vorläufigen Entscheidung für die Zukunft zu berücksichtigen.

Wird im Verlauf des Bewilligungszeitraums erwartet, dass wieder bedarfsdeckendes Einkommen zufließt, ist es deshalb auch möglich, für einzelne Monate des Bewilligungszeitraums keine Leistungen zu bewilligen.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

(3) Sofern die Leistungsberechtigung – unabhängig von der Höhe des Einkommens (z. B. wegen Erreichen der Altersgrenze) – innerhalb des Sechsmonatszeitraums erkennbar wegfallen wird, ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

1.3.2 Festlegung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens

(1) Bei der vorläufigen Entscheidung sind die Leistungen nach § 41a Absatz 2 Satz 2 SGB II – wie bisher – so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Hierbei sind die aus den Angaben im Antrag prognostizierten Verhältnisse zu Grunde zu legen (§ 41a Absatz 2 Satz 3 SGB II).

(2) Für die Prognose des Einkommens von Personen, die Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft nach § 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) erzielen, wird von dem geltenden Verfahren der Vorlage einer Erklärung EKS abgewichen, sofern dies erforderlich ist. An die Darlegung der Plausibilität der Angaben sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Dies gilt grundsätzlich auch für Bewilligungszeiträume, die ab dem 1. April 2021 beginnen. Bei der Entscheidung sollte in Bezug auf die prognostizierten Verhältnisse nur eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung erfolgen, um eine möglichst schnelle und unbürokratische Leistungsbewilligung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Angabe von Leistungsberechtigten, dass derzeit keine relevanten Einnahmen vorhanden sind. Zur Plausibilisierung der Angaben Leistungsberechtigter können insbesondere die Betriebsergebnisse aus vorangegangenen Zeiträumen herangezogen werden, in denen pandemiebedingte Einschränkungen galten. Sofern eine Prognose des Einkommens im Ausnahmefall unmöglich ist, oder wenn fraglich ist, ob überhaupt Einkommen erzielt werden wird, ist vorläufig davon auszugehen, dass im Bewilligungszeitraum kein zu berücksichtigendes Einkommen erzielt wird.

Um das Verfahren und insbesondere die Datenerhebung zu vereinfachen, wurde zentral die Anlage KAS zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung von fehlenden Unterlagen, bei Kundenvorsprachen oder Ähnlichem ist daher Folgendes zu beachten: Die Leistungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass in den o. g. Fallkonstellationen die Anlage EKS nicht zwingend vorgelegt werden muss, sondern das Einreichen der Anlage KAS ausreichend ist.

Eine teilweise händische Unkenntlichmachung der nicht erforderlichen Daten in der Anlage EKS ist in den Fällen umzusetzen, in denen noch keine Speicherung in der E-AKTE erfolgt ist (z. B. spätes Scannen).

Aufgrund der Möglichkeit, auf Antrag der Leistungsberechtigten eine abschließende Entscheidung vorzunehmen, ist es vertretbar, vorliegende Anlagen EKS in der E-AKTE zu belassen.

1.3.3 Änderung des vorläufig berücksichtigten Einkommens oder anderer Sachverhalte im Laufe des Bewilligungszeitraums

(1) Es ist möglich, die Prognose im Verlauf des Bewilligungszeitraums zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann,

- wenn auf Grund des Endes behördlicher Maßnahmen wieder von einer Verbesserung der Einnahmesituation ausgegangen werden kann oder

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

- wenn die Höhe des Einkommens bei der Bewilligung vollständig unklar war.

Das veränderte (erhöhte) Einkommen stellt in diesem Fall eine Änderung in den Verhältnissen dar, die für die Zukunft auch bei laufenden vorläufigen Entscheidungen zu berücksichtigen ist. Die Leistungsberechtigten sind auf ihre Mitwirkungspflichten auch bei einer Erhöhung des Einkommens hinzuweisen.

(2) Wird neben der Tätigkeit, die Grundlage für die Prognose ist, eine zweite Tätigkeit aufgenommen, kann die Prognose nur für die Zukunft aufgrund der Änderungen in den Verhältnissen angepasst werden (§ 48 SGB X).

Wäre die zweite Tätigkeit von Anfang an zu berücksichtigen gewesen und hat die leistungsberechtigte Person dies im Antrag verschwiegen, so kommt eine Rücknahme nach § 45 SGB X in Betracht.

Für Bewilligungszeiträume, die ab 1. April 2021 beginnen, erfolgt die Korrektur für die Vergangenheit ggf. im Rahmen der abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch im Bewilligungszeitraum.

(3) Möglich ist es auch, die Leistungen im Verlauf des Bewilligungszeitraumes zu Gunsten der Leistungsberechtigten zu korrigieren. Wurde bei der vorläufigen Entscheidung Einkommen berücksichtigt, ist die vorläufige Leistung anzupassen, wenn Leistungsberechtigte plausibel angeben, dass sich die Einkommensverhältnisse verschlechtert haben oder verschlechtern werden.

1.3.4 Abschließende Entscheidung

(1) Die abschließende Entscheidung erfolgt nach § 67 Absatz 4 Satz 2 SGB II für **Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben**, nur auf Antrag. Dies gilt auch, wenn sich die Einkommensverhältnisse besser als prognostiziert entwickelt haben sollten. Ziel der Regelung ist, den betroffenen Leistungsberechtigten für sechs Monate sowohl Rechtssicherheit als auch eine verlässliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Auch bei den Weiterbewilligungsentscheidungen, die vor dem 31. März 2021 vorläufig ergangen sind, findet eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person statt.

(2) Für Bewilligungszeiträume, die **ab dem 1. April 2021** beginnen, erfolgt eine abschließende Entscheidung gem. § 67 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 41a Absatz 4 SGB II nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes **von Amts** wegen. Das gilt sowohl für Neuanträge ab 1. April 2021 als auch für Weiterbewilligungsanträge mit Beginn ab 1. April 2021.

Selbständige haben sich in den vergangenen Monaten auf die Herausforderungen der Pandemie-Situation und den Umgang damit eingestellt. Es ist ihnen auch wieder besser möglich, die Entwicklung ihrer Einkünfte zu prognostizieren. Es ist deshalb nicht mehr erforderlich, auf die abschließende Feststellung des Einkommens und damit auf die tatsächlich erforderliche Unterstützung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zu verzichten.

Anzuwenden sind die Regelungen des neu gefassten § 41a Absatz 4 SGB II sowie die [Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II](#). Die Fachlichen Weisungen zu § 41a werden kurzfristig an die neue Rechtslage angepasst.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

(3) Die leistungsberechtigte Person kann in allen Fällen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung beantragen. In diesem Fall gelten die Regelungen des neu gefassten § 41a Absatz 4 SGB II sowie die Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II. Im Fall des Antrags ist auch dann abschließend zu entscheiden, wenn aufgrund der abschließenden Entscheidung geringere als die vorläufigen Leistungen zustehen. Es wird darauf hingewiesen, dass § 41a Absatz 4 SGB II in der ab 1. April 2021 geltenden Fassung unabhängig von deren Beginn für alle Bewilligungszeiträume gilt, die ab 1. April 2021 enden.

(4) Die leistungsberechtigte Person ist für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, über die Antragsmöglichkeit zu informieren. Ein entsprechender Textbaustein für den Bewilligungsbescheid wurde mit dem Verfahrenshinweis "Textbaustein bei vorläufigen Bewilligungen nach § 67 Absatz 4 SGB II" im [ALLEGRO-Wiki](#) veröffentlicht. Kundinnen und Kunden sind auch auf Nachfrage über die Möglichkeit der Antragstellung zu informieren. Wird kein Antrag auf abschließende Entscheidung gestellt und auch nicht von Amts wegen abschließend über den Leistungsanspruch entschieden, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen nach Ablauf der Jahresfrist als abschließend festgesetzt. Für Bewilligungszeiträume, die ab dem 1. April 2021 beginnen, ist der o. g. Textbaustein nicht im Bewilligungsbescheid zu ergänzen.

(5) Mit dem Sozialschutzpaket III wurde auch § 41a Absatz 4 SGB II neu gefasst. Durch die Neufassung ist insbesondere die bislang vorgeschriebene Bildung eines Durchschnittseinkommens bei der abschließenden Entscheidung entfallen. Das bedeutet, dass bei der abschließenden Entscheidung von dem nachgewiesenen tatsächlichen Einkommen ("Spitzeinkommen") auszugehen ist. Dies gilt nicht für Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. Bei diesen Einnahmearten gilt § 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung.

(6) Für die Übergangszeit gilt hinsichtlich der Anwendung des § 41a Absatz 4 SGB II alter Fassung Folgendes:

- a) Bewilligungszeitraum endet vor dem 1. April 2021: Die abschließende Entscheidung erfolgt nur auf Antrag und innerhalb der Jahresfrist. § 41a Absatz 4 SGB II in der bis zum 31. März 2021 geltenden Fassung ist anzuwenden. Der Zeitpunkt der Entscheidung der gE über einen solchen Fall hat keine Relevanz.
- b) Bewilligungszeitraum beginnt vor dem 1. April 2021 und endet nach dem 31. März 2021: Die abschließende Entscheidung erfolgt nur auf Antrag innerhalb der Jahresfrist. Wird ein Antrag gestellt, ist für die abschließende Entscheidung § 41a Absatz 4 SGB II in der ab 1. April geltenden Fassung anzuwenden, d.h. keine Bildung eines Durchschnittseinkommens, sondern monatliche Spitzabrechnung.
- c) Bewilligungszeitraum beginnt nach dem 31. März 2021: Die abschließende Entscheidung erfolgt von Amts wegen in der Regel nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (§ 41a Absatz 4 SGB II n. F.) und innerhalb der Jahresfrist, d. h. keine Bildung eines Durchschnittseinkommens, sondern monatliche Spitzabrechnung.

(7) Nach § 41a Absatz 4 SGB II n. F. soll die abschließende Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen. Die Regelung berücksichtigt, dass die gE im Regelfall nach Ablauf des Bewilligungszeitraums von Amts wegen die für eine abschließende Entscheidung erforderlichen Tatsachen erheben und mit einem Bescheid über die abschließend festzusetzenden Leistungen entscheiden.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Im Ausnahmefall („soll“) kann das Jobcenter eine abschließende Entscheidung bereits während des laufenden Bewilligungszeitraums für einzelne Monate treffen. Das kommt insbesondere in Fällen in Betracht, bei denen eine Nachzahlung für einzelne Monate fällig ist, weil das Einkommen zu hoch prognostiziert worden ist. Bei Anwendung des § 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Fortwirtschaft) ist eine abschließende Entscheidung für einzelne Monate des Bewilligungszeitraums nicht möglich.

1.3.5 Korrekturen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums

Die Norm des § 48 SGB X ist für rückwirkende Änderungen bei Bewilligungszeiträumen, die vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 begonnen haben, anzuwenden.

Obwohl auf eine abschließende Entscheidung für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, von Amts wegen verzichtet wird, unterliegt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person den Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff SGB I. Wesentliche Änderungen in den Verhältnissen sind bei den vorläufigen Bewilligungen grundsätzlich für die Zukunft zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für eine veränderte Einkommensprognose für die Zukunft (Beispiel Aufnahme des Geschäftsbetriebs mit Aufhebung einer pandemie-bedingten Einschränkung). Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine Anwendung des § 48 SGB X *wegen nachträglich festgestellter veränderter Einkommensverhältnisse* zulasten der Leistungsberechtigten ausgeschlossen. Eine rückwirkende Korrektur des prognostizierten Einkommens scheidet daher aus. Dies würde zudem dem Regelungszweck des § 67 Absatz 4 SGB II zuwiderlaufen. Andere leistungserhebliche Änderungen sind aber möglich. Da in Anwendung des § 67 Absatz 4 SGB II eine abschließende Entscheidung für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, nur auf Antrag des Leistungsberechtigten getroffen wird, sind wesentliche Änderungen in den Verhältnissen, die nicht das prognostizierte Einkommen betreffen, auch rückwirkend nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X zu berücksichtigen. § 67 Absatz 4 SGB II stellt insofern nur auf das der Vorläufigkeit zu Grunde liegende prognostizierte Einkommen ab.

Bei einer Änderung der Verhältnisse aus anderen Gründen (wie z. B. durch den Einzug eines Partners in die Bedarfsgemeinschaft aufgrund dessen Einkommens oder Vermögens, durch den Umzug einer Person zurück zu den Eltern oder in eine andere Wohnung mit Wegfall oder Verringerung der Unterkunftskosten oder andere, nicht vorhersehbare Einkünfte [wie z. B. der Erhalt einer Steuererstattung, Neben-/Heizkostenguthaben, eine Erbschaft oder Einkommen aus einer zusätzlich aufgenommenen abhängigen Beschäftigung bzw. einer anderen selbständigen Tätigkeit], die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannt waren) ist der vorläufige Bewilligungsbescheid unter den Voraussetzungen des § 48 SGB X ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit aufzuheben. Das prognostizierte Einkommen bleibt dabei aber unangetastet, denn eine Prognose kann nicht rückwirkend geändert werden und daher auch nicht Anlass für eine rückwirkende Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X sein. Eine rückwirkende Korrektur des prognostizierten Einkommens scheidet daher aus. Möglich ist hingegen eine Anwendung von § 45 SGB X, wenn die vorläufige Bewilligung bereits von Anfang an rechtswidrig war.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Aufhebung nach den §§ 45, 48 SGB X ist auch eine Erstattungsentscheidung zu treffen und die Rückforderungsbeträge sind nach den kassenrechtlichen Bestimmungen einzuziehen. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Aufrechnung nach



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

§ 43 SGB II zu nutzen. Einziehungsmaßnahmen sind nicht zurückzustellen, um ggf. einen Antrag auf abschließende Entscheidung abzuwarten.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1.4 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 70 SGB II)

(1) Die COVID-19-Pandemie kann zu Mehrbelastungen führen, die nicht durch Minderausgaben in anderen Bereichen ausgeglichen werden sollen und für die kaum Vorsorge betrieben werden konnte.

(2) Durch das Sozialschutz-Paket III wurde die Neuregelung des § 70 SGB II eingeführt. Dabei handelt es sich nicht um einen Mehrbedarf im Sinne des § 21 SGB II. Die Einmalzahlung ist eine nicht bedarfsauslösende Leistung eigener Art (sui generis). Umgekehrt schließt die Einmalzahlung die zusätzliche Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 6 SGB II im Einzelfall nicht aus.

(3) Die Einmalzahlung in Höhe von 150,00 EUR an erwachsene Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, ist ohne weiteren Antrag zu berücksichtigen. Berechtig sind Personen, für die die Regelbedarfsstufen 1 oder 2 berücksichtigt werden. Bei leistungsberechtigten Personen, deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 3 richtet, besteht der Anspruch nur, sofern bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird.

(4) Die Einmalzahlung ist mit keiner speziellen Verwendungsvorgabe verbunden. Eine Konkretisierung oder einen Nachweis der Mehraufwendungen ist nicht erforderlich. Vom Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen ist auszugehen, wenn im Monat Mai 2021 von dem genannten Personenkreis Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezogen wird. § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II findet keine Anwendung.

(5) Die Leistung wurde am 8. Mai 2021 zentral automatisiert erbracht. Bei Bewilligungen mit Anspruch im Mai 2021 nach dem 8. Mai 2021 ist der Betrag manuell zu berücksichtigen. Weitere Zahlungen wurden am 5. Juni 2021 sowie am 3. Juli 2021 zentral angestoßen. Die genauen Details zur Umsetzung wurden im [ALLEGRO-Wiki](#) veröffentlicht.

(6) Der Bescheid über die Einmalzahlung enthält einen Hinweis, der die Leistungsberechtigten darauf hinweist, dass die Einmalzahlung vorläufig bewilligt wird, falls die zu Grunde liegende Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ebenfalls vorläufig ist.

(7) Wird Arbeitslosengeld II für den Monat Mai 2021 nur darlehensweise erbracht (z. B. nach § 24 Absatz 4 oder 5 SGB II), wird die Einmalzahlung dennoch als Zuschuss erbracht.

(8) Besondere Fallgestaltungen (z. B. eine vorläufige Zahlungseinstellung in voller Höhe) wurden von der Automatisierung ausgenommen. Für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften bzw. Personen wurde jeweils eine entsprechende Bearbeitungsaufforderung erstellt. Zur Unterstützung der manuellen Bearbeitung steht eine Anwenderinformation im ALLEGRO-Wiki zur Verfügung.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)**1.5 Kinderfreizeitbonus aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 71 Absatz 2 SGB II)**

(1) Die pandemiebedingten Einschränkungen stellen insbesondere für Kinder und Jugendliche eine besondere Belastung dar. Zum Ausgleich wurde im Rahmen des von der Bundesregierung initiierten Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ ein Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100,00 EUR beschlossen und mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (Kitafinanzhilfenänderungsgesetz) ins SGB II eingeführt. Diese Leistung soll die Folgen der Pandemie abfedern. Sie soll Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien insbesondere dabei unterstützen, Angebote zur Freizeitgestaltung wahrzunehmen und Versäumtes nachzuholen. Der Kinderfreizeitbonus kann individuell z. B. für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten einschließlich der mittelbar durch die Teilhabe entstehenden Aufwendungen eingesetzt werden.

Die Auszahlung erfolgt ohne Prüfung eines individuellen Bedarfs. Es handelt sich nicht um die Deckung eines nachgewiesenen oder typisierend angenommenen Mehrbedarfs, sondern um eine abstrakte, generelle Unterstützung hilfebedürftiger Familien. Die Regelung zur Einmalzahlung wirkt daher nicht bedarfsauslösend.

Auch wenn der Betrag vorrangig für Freizeitaktivitäten gedacht ist, besteht keine Verwendungsvorgabe. Dementsprechend ist weder eine "zweckentsprechende Verwendung" nachzuweisen noch kann die Bewilligungsentscheidung wegen zweckwidriger Mittelverwendung widerrufen werden. Die Familien entscheiden in eigener Verantwortung, wofür sie die zusätzlichen Mittel einsetzen.

(2) Einen Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus nach § 71 Absatz 2 SGB II haben alle Personen, die für den Monat August 2021 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet haben. Hierbei genügt es, wenn sie an mindestens einem Tag im Monat August 2021 noch minderjährig sind und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Personen, die am 1. August 2021 ihren 18. Geburtstag feiern, haben ihr 18. Lebensjahr am 31. Juli 2021 und somit vor dem Monat August 2021 vollendet; sie haben daher keinen Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus.

Ausgenommen sind darüber hinaus Personen, für die im Monat August 2021 Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) bezogen wird. Die Eltern dieser Kinder erhalten den Kinderfreizeitbonus von der Familienkasse nach § 6d BKGG. Bewilligt die Familienkasse den Kinderzuschlag rückwirkend für den Monat August 2021, so dass die Auszahlung des Kinderzuschlags nicht mehr im August 2021 erfolgt, war aber der Kinderfreizeitbonus bereits nach § 71 Absatz 2 SGB II vom Jobcenter erbracht, kann (auch) für den Kinderfreizeitbonus ein Erstattungsanspruch gegenüber der Familienkasse bestehen. Im Ergebnis steht der Kinderfreizeitbonus damit nur einmal – in diesen Fällen über das BKGG – zu.

Bei temporären Bedarfsgemeinschaften gilt Folgendes:

- Der Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus nach § 6d BKGG ist u. a. davon abhängig, dass der leistungsberechtigte Elternteil für das Kind, das den Einmalbetrag erhalten soll, auch Kindergeld bezieht. Da in § 71 Absatz 2 Satz 4 SGB II der Kindergeld-Bezug eben-

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

falls Leistungsvoraussetzung ist, ist ein Doppelbezug durch beide Elternteile ausgeschlossen.

- Kindergeld wird nicht aufgeteilt, auch nicht beim Wechselmodell (vgl. § 64 EStG). Sofern eine leistungsberechtigte Person im August 2021 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld in zwei Bedarfsgemeinschaften bezieht, wird der Kinderfreizeitbonus in der Bedarfsgemeinschaft bewilligt, an die das Kindergeld gezahlt wird.
- Besteht ausnahmsweise in beiden BG kein Kindergeldanspruch, ist der Rechtsgedanke des § 64 EStG für die Zuordnung des Kinderfreizeitbonus entsprechend anzuwenden:

Danach wird der Kinderfreizeitbonus in die BG gezahlt, in der das Kind überwiegend lebt. Beim Wechselmodell wird der Kinderfreizeitbonus an denjenigen Elternteil gezahlt, den die Eltern gemeinsam bestimmt haben. Fehlt eine solche Bestimmung, sind die Eltern aufzufordern, einen Berechtigten zu bestimmen.

(3) Voraussetzung eines Anspruchs auf den Kinderfreizeitbonus im SGB II ist ein Anspruch des Kindes auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld für August 2021. Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld mangels Hilfebedürftigkeit nicht, besteht auch kein Anspruch auf diese Einmalzahlung.

Abzustellen ist allein auf einen Arbeitslosengeld II- bzw. Sozialgeld-Anspruch. Bei Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) handelt es sich nicht um Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 3 SGB II). Der alleinige Bezug von BuT-Leistungen (wenn nur insoweit eine Bedarfsauslösung gegeben ist – vgl. § 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II) genügt für einen Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus daher nicht. Umgekehrt schließt ein gleichzeitiger Bezug von BuT-Leistungen und Arbeitslosengeld II/Sozialgeld den Kinderfreizeitbonus nicht aus.

(4) Für die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus ist kein separater Antrag erforderlich.

Soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, findet zur Entlastung der gE erstmalig am 7. August 2021 eine automatisierte und zentrale Auszahlung über das IT-Fachverfahren ALLEGRO statt. Wird Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld im Einzelfall für den Monat August 2021 erst nach dem 7. August 2021 bewilligt, ist die Einmalzahlung manuell zu gewähren. Zur Sicherstellung der zeitnahen Bewilligung werden für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften Informationslisten auf der zentralen ALLEGRO-Listenablage veröffentlicht. Weitere automatisierte Zahlungen finden am 4. September 2021 sowie am 2. Oktober 2021 statt. Die genauen Details zur Umsetzung sind im [ALLEGRO-Wiki](#) zu finden.

Zudem gibt es besondere Fallgestaltungen (z. B. eine vorläufige Zahlungseinstellung in voller Höhe), die von der Automatisierung ausgenommen sind. Für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften werden Bearbeitungsaufforderungen erstellt. Zur Unterstützung der manuellen Bearbeitung wird rechtzeitig eine Anwenderinformation im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht.

(5) Der Bescheid über die Einmalzahlung enthält einen Hinweis für die Leistungsberechtigten, dass die Einmalzahlung vorläufig bewilligt wird, falls die zu Grunde liegende Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ebenfalls vorläufig ist.

(6) Wird Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld für den Monat August 2021 nur darlehensweise erbracht, erfolgt die Einmalzahlung dennoch als Zuschuss.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

(7) Entsteht wegen der nachträglichen Bewilligung einer vorrangigen Leistung ein Erstattungsanspruch gegenüber dem anderen Sozialleistungsträger, ist insoweit auch die Einmalzahlung einzubeziehen. Der Umfang der Erstattung richtet sich gemäß § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 Absatz 3 SGB X nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Abhängig von der Höhe der anderen Sozialleistung kann die Erstattung somit auch die Einmalzahlung mit umfassen.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2. Ergänzende Regelungen

2.1 Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden

(1) Die gE haben Voraussetzungen zu schaffen, dass die Kundinnen und Kunden die Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt klären können. Hierfür werden vorübergehend die formalen Anforderungen an die Antragstellung und Übersendung von Nachweisen gelockert. Damit die Kundinnen und Kunden von diesen Erleichterungen profitieren können, sind sie in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Es ist durch die gE bekannt zu geben, dass eine Antragstellung postalisch, per E-Mail oder online möglich ist. Der Antrag kann auch in den Hausbriefkasten der gE geworfen werden oder telefonisch gestellt werden. Hierzu sind die notwendigen Daten bekannt zu machen. Werden Anliegen per E-Mail vorgebracht, ist die Beantwortung über diesen Kommunikationsweg aus datenschutzrechtlichen Gründen auf allgemeine Fragen zu beschränken. Für Antragstellungen und die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten (insbesondere Gesundheitsdaten) sind die Antragstellenden auf die Portale der BA hinzuweisen.

(3) Die gE veröffentlichen ihre Kontaktdaten und geben diese in geeigneter Weise bekannt (hierzu zählen unter anderem Aushänge, Presseerklärungen und Bekanntgabe auf der ggf. vorhandenen Internetseite).

(4) Über die temporäre Einschränkung des persönlichen Zugangs sowie über die Nutzung der möglichen Zugangskanäle (E-Mailadressen, Telefonnummer des SC oder der gE, Online-Zugang) ist die Öffentlichkeit durch die gE aktiv und wiederkehrend zu informieren. Dies ist durch Aushänge zu ergänzen.

(5) Auf der Homepage der BA (Startseite > [Corona-Grundsicherung](#)) und im Intranet ([Coronavirus – Aktuelle Informationen](#)) werden Sonderinformationen insb. für Selbständige bereitgestellt. Diese Informationen enthalten u. a. ein Infopaket zu Selbständigen und SGB II. Seit dem 8. Mai 2020 werden diese Informationen durch eine neue Upload-Möglichkeit für die Kundinnen und Kunden ergänzt. Hierüber kann der vereinfachte Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für Bewilligungszeiträume mit Beginn vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 durch die Kundinnen und Kunden direkt ausgefüllt, hochgeladen und an die zuständige gE online übermittelt werden.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.2 Verhältnis Arbeitslosengeld II und Kurzarbeitergeld

(1) Wurde für Kundinnen oder Kunden Kurzarbeitergeld beantragt, ist dieses ab Zufluss an die leistungsberechtigte Person als Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Erstattungsansprüche sind in diesen Fällen in der Regel nicht geltend zu machen. Kurzarbeitergeld wird an Arbeitgeber ausgezahlt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Kurzarbeit betroffen sind, erhalten das Kurzarbeitergeld mit dem ggf. noch verbleibenden Arbeitslohn von ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Der Arbeitgeber rechnet das von ihm vorgeleistete Kurzarbeitergeld dann monatlich nachträglich mit der BA ab.

(3) Im Ausnahmefall gibt es einen Erstattungsanspruch der gE gegen die AA. Nach § 40a SGB II i. V. m. § 104 SGB X könnten diese einen Erstattungsanspruch auf Kurzarbeitergeld gegen die AA haben, wenn der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld tatsächlich nicht an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer zahlt und die gE daher in Vorleistung treten müssen. Nur dann hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegenüber der AA auf die nochmalige Zahlung von Kurzarbeitergeld ([FW Kurzarbeitergeld, Rz. 108.4](#)). Zahlt der Arbeitgeber Kurzarbeitergeld aufgrund der aktuellen Umstände lediglich verspätet, kommt es nicht zu einer Auszahlung durch die AA direkt an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ein Erstattungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

(4) Kurzarbeitergeld ist wie Erwerbseinkommen zu behandeln. Folglich sind auch der Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2 sowie die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 zu berücksichtigen ([FW zu § 11-11b SGB II, Rz. 11.154](#)). Im [ALLEGRO-Wiki](#) steht der Verfahrenshinweis "Erfassung von Kurzarbeitergeld in der ‚Corona-Krise‘ im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung nach § 67 Absatz 4 SGB II" zur Verfügung.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.3 Mehrbedarfsanträge

(1) Nicht selten werden Anträge auf Bewilligung einer einmaligen Leistung beziehungsweise eines Mehrbedarfes gestellt, um sich auf eine häusliche Quarantäne vorzubereiten. Alternativ wird der Antrag damit begründet, dass die Mehrkosten für ein gesundes, vitaminreiches und ausgewogenes Essen damit abgedeckt werden sollen. Teilweise wird bereits in den – diese Anträge unterstützenden – Medien und Internetportalen darauf hingewiesen, dass der Antrag keine "rechtsverbindliche Aussagekraft" habe, weil der Gesetzgeber einen solchen Zuschlag zusätzlich zu den Leistungen nach dem SGB II nicht vorsehe. Es solle dieser Antrag jedoch "massenhaft bei den zuständigen gE" gestellt werden, damit Druck auf die Bundesregierung ausgeübt werde. Dieser Antrag solle wegen der Mehrkosten für ein gesundes, vitaminreiches und ausgewogenes Essen gestellt werden.

(2) Auch nach der Einführung von § 70 SGB II (siehe [Kapitel 1.4 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie](#)) ist ein solcher Antrag auf einmalige Leistungen zur Vorbereitung einer häuslichen Quarantäne weiterhin abzulehnen. Die Regelbedarfe sind auskömmlich. Mit dem Budget des tatsächlich zur Verfügung stehenden Betrags ist eigenverantwortlich zu haushalten. Die leistungsberechtigten Personen treffen die Entscheidungen über dessen Verwendung. Dies betrifft auch Hinweise der Antragstellerinnen und Antragsteller auf sogenannten "Hamstereinkäufe".

Zusätzliche finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit der Fortdauer der COVID-19-Pandemie werden mit der Einmalzahlung (siehe [Kapitel 1.4 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie](#)) ausgeglichen und begründen keinen Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II.

(3) Ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II (unabweisbare, besondere Bedarfe in Härtefällen) kommt nicht in Betracht. Die o. g. Bedarfe zur Vorbereitung einer Quarantäne oder zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung weichen nicht erheblich vom durchschnittlichen Bedarf ab und sind auch nicht besonders. Da es sich zudem nicht um laufende, sondern um einmalige Bedarfe handeln dürfte, besteht die Möglichkeit, ggf. ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu gewähren (Darlehen bei unabweisbarem Bedarf). Die Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II werden im Hinblick auf die zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderungen derzeit überarbeitet.

(4) Auch kommt eine vorzeitige Leistung nach § 42 Absatz 2 SGB II in Betracht. Diese ist auf 100,00 EUR begrenzt und der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend. Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat. Eine Entscheidung hat nach Würdigung der Umstände im Einzelfall zu erfolgen. Es sind keine strengen Anforderungen an den Nachweis für den Bedarf der vorzeitigen Leistung anzulegen.

(5) Für die Ablehnung des Antrages kann – sofern der Antrag mit Mehraufwendungen für die Ernährung begründet wird – folgender Textbaustein genutzt werden.

Sie haben einen Antrag auf die Gewährung von einmaligen Leistungen, einen Zuschuss oder Leistungen zur Deckung eines Mehrbedarfes gestellt. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass Sie sich (ggf. mit Ihrer Bedarfsgemeinschaft) auf eine möglicherweise eintretende Quarantäne vorbereiten oder entstehende Mehrkosten für ein gesundes, vitaminreiches und ausgewogenes Essen ausgleichen möchten.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Der Antrag wird abgelehnt.

Kosten für eine vollwertige Ernährung sind in den Regelbedarfen (§§ 20, 23 SGB II) berücksichtigt.

Zusätzliche finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit der Fortdauer der COVID-19-Pandemie werden bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mit der Einmalzahlung gemäß § 70 SGB II ausgeglichen.

Dieser Textbaustein wurde mit dem [Verfahrenshinweis](#) – Ablehnung Mehrbedarfsanträge aufgrund des Coronavirus – im [ALLEGRO-Wiki](#) veröffentlicht. Er ist auf die Besonderheiten des Einzelfalls anzupassen.

(6) Bei der Beschaffung/Finanzierung von Schutzmasken handelt es sich nicht um eine Aufgabe der gE nach dem SGB II. Leistungen an Hilfebedürftige kommen somit nicht in Betracht. Einzelheiten zum Umgang mit beantragten Schutzmasken bzw. zu deren beantragter Finanzierung können dem ALLEGRO [Verfahrenshinweis](#) – Ablehnung der Bereitstellung von Schutzmasken – entnommen werden.

(7) Gemäß [Weisung](#) 202102001 vom 1. Februar 2021 können unter bestimmten Voraussetzungen Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht entstehen. Einzelheiten zu möglichen Fallgestaltungen und Lösungen sind im ALLEGRO [Verfahrenshinweis](#) – Homeschooling – Erfassung eines Mehrbedarfes für digitale Endgeräte enthalten.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.4 Liquiditätshilfen

2.4.1. Zweckgebundene, zurückzuerstattende Hilfen des Bundes und der Länder (z. B. Überbrückungshilfen I, II, III)

(1) Vermehrt stellen Bundesländer sogenannte "Corona-Soforthilfen" für Selbständige aufgrund von Richtlinien zur Verfügung. Die Corona-Soforthilfe ist als **zweckbestimmte Einnahme** (gemäß § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II) nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie zur Deckung betrieblicher Kosten bestimmt ist. Die Soforthilfe wird dann nicht als Einkommen bei der Berechnung des Leistungsanspruches berücksichtigt.

(2) Voraussetzung dafür ist, dass die Soforthilfe aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen genannten Zweck erbracht wird, der sich von dem der Leistungen nach dem SGB II (Sicherung des Lebensunterhalts, z. B. Nahrung, Wohnung) unterscheidet. Die hierfür notwendige Zweckbestimmung kann sich z. B. aus der allgemeinen Zweckbestimmung der Zahlung gemäß der Richtlinie ggf. in Verbindung mit einer Regelung zur Obergrenze der Förderung ergeben. Für die Wertung als zweckbestimmte Einnahme spricht es, wenn die Förderhöhe auf den durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpass begrenzt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, handelt es sich um eine wirtschaftliche Liquiditätshilfe für den Betrieb; nicht um eine Leistung für den Lebensunterhalt.

Dies ist beispielsweise bei der Corona-Soforthilfe des Bundes (Überbrückungshilfe I, II und III) der Fall. Entsprechende Leistungen der Länder, für die diese Ausführungen ebenfalls zutreffen, werden in der Anlage zu dieser Weisung veröffentlicht.

(3) Nach dem geltenden Recht sind diese Liquiditätshilfen aber als Betriebseinnahme (i. S. des § 3 Absatz 1 Satz 2 Alg II-V) in Fördermonaten zu berücksichtigen, soweit es um die Anerkennung von Betriebsausgaben geht. Anderenfalls würden Betriebsausgaben doppelt privilegiert: Einerseits durch die Nichtberücksichtigung einer dafür zweckbestimmten Einnahme und andererseits durch eine Absetzung der bereits mit den Liquiditätshilfen gedeckten Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen bei der Berechnung des Einkommens. Die Hilfen werden zu dem Zweck erbracht, die Betriebsausgaben im jeweiligen Förderzeitraum zu decken. Sie sind der Höhe nach abhängig von den tatsächlichen Betriebsausgaben und zurückzuzahlen, sofern die Betriebsausgaben geringer als prognostiziert ausfallen.

Entsprechend § 3 Absatz 3 Satz 4 und 5 Alg II-V werden die Liquiditätshilfen deshalb den Betriebsausgaben für die Monate gegenübergestellt, für die sie gewährt werden. Übersteigt die gewährte Soforthilfe die sodann tatsächlich anfallenden Betriebsausgaben und sind die übersteigenden Beträge zu erstatten, werden diese übersteigenden und zu erstattenden Beträge nicht bei der Berechnung des Einkommens berücksichtigt. Die Hilfen können dazu führen, dass weitere Betriebseinnahmen nicht für Betriebskosten verwendet werden müssen. Dadurch steigt das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und es steht ein entsprechend höherer Betrag zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Der Hilfebedarf verringert sich. Die Wirtschaftshilfen werden demnach lediglich mittelbar über ihren Einfluss auf das Ergebnis der Einkommensberechnung berücksichtigt. Eine direkte Berücksichtigung des Förderbetrags als Einkommen erfolgt dagegen nicht. Das stellt sicher, dass diese Hilfen tatsächlich zweckgemäß für die Begleichung der Betriebskosten eingesetzt werden können und nicht zur Deckung des Lebensunterhalts eingesetzt werden müssen. Das Zuflussprinzip bleibt unberührt, weil es nur für zu berücksichtigendes Einkommen gilt. Das ist hier aber erst das jeweilige Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, in dessen Berechnung die Wirtschaftshilfen einfließen.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Eine abweichende Beurteilung ergibt sich deshalb auch nicht, wenn die Soforthilfe vor dem Antragsmonat ausgezahlt wird, soweit der bezuschusste Zeitraum (meist drei oder fünf Monate) im Bewilligungszeitraum liegt. In den jeweiligen Monaten werden die Hilfen bei der Berechnung des Einkommens nach § 3 Alg II-V berücksichtigt. Sofern sich unter Einbeziehung der Soforthilfe kein Betriebsgewinn ergibt, bleibt aber auch insoweit kein zu berücksichtigendes Einkommen nach §§ 11-11b SGB II übrig. Sofern der Betrieb aber wegen der Soforthilfe einen Betriebsgewinn erwirtschaften sollte, wird der Betriebsgewinn wie ein selbst erwirtschafteter Betriebsgewinn behandelt. Solche Betriebsgewinne wären also nach den allgemeinen Regeln als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Die Berücksichtigung als Betriebseinnahme darf nicht die Einkommensprivilegierung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II unterlaufen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Corona-Soforthilfen des Bundes und der Länder Liquiditätsengpässe über einen längeren Zeitraum (meist etwa drei Monate) abdecken sollen. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung über die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit nach § 3 Absatz 4 Alg II-V im Lichte des höherrangigen Gesetzesrechts auszulegen. Danach ist ein rechnerischer Betriebsgewinn nur insoweit zu berücksichtigen, als dieser nicht aus einem Überschuss der Soforthilfe über die Betriebsausgaben resultiert. Die Betriebsausgaben sind also zunächst aus der Soforthilfe zu bestreiten. Übersteigt die Soforthilfe die Betriebsausgaben, verbleibt es für den überschüssigen Teil der Soforthilfe bei der Privilegierung. Sonstige Betriebseinnahmen, die nicht für die Deckung von Betriebsausgaben benötigt werden, sind hingegen als Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel 1 (bezogen auf die Monate der Förderung):

Keine sonstigen Betriebseinnahmen, 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe, 700,00 EUR Ausgaben.

Bei 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe abzüglich der Betriebsausgaben in Höhe von 700,00 EUR besteht noch ein Restbetrag aus der Corona-Soforthilfe in Höhe von 1.300,00 EUR. Da keine sonstigen Betriebseinnahmen zu verzeichnen sind, liegt somit nur ein zweckbestimmtes Einkommen und somit kein zu berücksichtigendes Einkommen vor.

(5) Wenn Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger verpflichtet sind, den Anteil der Soforthilfe zurückzuzahlen, der höher als der tatsächliche Liquiditätsbedarf im Förderzeitraum ist, dann wird die zurückzuzahlende Soforthilfe nicht als Einkommen berücksichtigt.

(6) Sehen die Verwaltungsprogramme der Länder zur Umsetzung der Bundesprogramme oder eigener Förderprogramme der Länder eine abweichende Reihenfolge zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses vor, ist diese zu beachten.

Beispiel 2 (bezogen auf die Monate der Förderung):

1.200,00 EUR sonstige Betriebseinnahmen, 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe, 700,00 EUR Ausgaben.

Bei 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe abzüglich der Betriebsausgaben in Höhe von 700,00 EUR besteht noch ein Restbetrag aus der Corona-Soforthilfe in Höhe von 1.300,00 EUR. Da die Betriebsausgaben in voller Höhe von der Corona-Soforthilfe gedeckt werden können, können die kompletten selbst erwirtschafteten Betriebseinnahmen in Höhe von 1.200,00 EUR als Einkommen berücksichtigt werden.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Beispiel 3 (bezogen auf die Monate der Förderung):

1.200,00 EUR sonstige Betriebseinnahmen, 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe, 2.700,00 EUR Ausgaben.

Bei 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe abzüglich der Betriebsausgaben in Höhe von 2.700,00 EUR besteht kein Restbetrag mehr aus der Corona-Soforthilfe. Somit mindern die restlichen 700,00 EUR Betriebsausgaben die selbst erzielten Betriebseinnahmen in Höhe von 1.200,00 EUR. Dies ergibt einen Betriebsgewinn in Höhe von 500,00 EUR (1.200,00 EUR - 700,00 EUR), der als Einkommen zu berücksichtigen ist.

Hinweis: Die Berechnungsbeispiele dienen der schematischen Darstellung.

Im Rahmen der Prognose ist stets die aktuelle Situation zu berücksichtigen; es darf zu keiner Bedarfsunterdeckung kommen.

2.4.2. Pauschalierte Betriebskosten-Zuschüsse (Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Neustarthilfe)

(1) Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie wurden ab November 2020 einige Betriebe und Einrichtungen temporär geschlossen. Um die Einnahmeausfälle abzufedern zahlt der Bund an betroffene Unternehmen und Selbständige außerordentliche Wirtschaftshilfen ("Novemberhilfe" und "Dezemberhilfe"). In § 1 Absatz 1 Nr. 13 der Alg II-V ist geregelt, dass diese Hilfen von der Einkommensberücksichtigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgenommen werden. Ebenso gilt diese Freistellung nach § 1 Absatz 1 Nr. 14 der Alg II-V für pauschalierte Zuschüsse zu Betriebskosten, die für die Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 30. Juni 2021 mit dem Förderelement "Neustarthilfe" innerhalb der Überbrückungshilfe III, gewährt werden.

(2) Die Novemberhilfe und Dezemberhilfe sind - wie die unter 2.4.1. beschriebenen Hilfen - bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit nach § 3 Alg II-V zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind auch insoweit mögliche Rückerstattungspflichten. Wegen der Ausgestaltung als Pauschale kommt es hier nicht auf eine bestimmte Verwendung der Mittel an. Rückerstattungspflichten ergeben sich bei diesen Hilfen, wenn der Umsatz im jeweils geförderten Zeitraum höher ausgefallen ist, als erwartet. Die Ausführungen in 2.4.1. (3) und (4) gelten entsprechend. Das heißt insbesondere, dass die Betriebsausgaben zunächst aus den Hilfen zu bestreiten sind. Übersteigen die Hilfen aber die Betriebsausgaben, verbleibt es für den überschüssigen Teil bei der Einkommens-Privilegierung nach § 1 Absatz 1 Nr. 13 Alg II-V. Sonstige Betriebseinnahmen, die nicht für die Deckung von Betriebsausgaben benötigt werden, sind auch hier als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Von der Berücksichtigung als Einkommen ausgenommen ist auch das Förderelement Neustarthilfe aus der Überbrückungshilfe III. Die Bundesregierung hat den Kreis der Anspruchsberechtigten für die Neustarthilfe erweitert. Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Alg II-V vom 16.03.2021 wurde der von § 1 Absatz 1 Nr. 14 Alg II-V zunächst nur erfasste Personenkreis der Soloselbständigen um die unständig Beschäftigten sowie kurz befristet Beschäftigte der darstellenden Künste und Maskenbildner erweitert. Die Unterstützungsleistung ist unverändert als pauschaler Betriebskostenzuschuss ausgestaltet und auch weiterhin von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen. Zusätzlich bleiben Förderleistungen der Neustarthilfe auch bei der Einkommensberechnung Selbständiger nach § 3 Alg II-V unberücksichtigt. Hierzu wurde im neu eingefügten § 3 Absatz 1a Alg II-V geregelt, dass Zahlungen im Rahmen der



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Neustarthilfe nicht als Betriebseinnahmen zählen. § 3 Absatz 3 Alg II-V bleibt hiervon unberührt. Es können also auch Betriebsausgaben, die mit Neustarthilfemitteln bezahlt worden sind, von den Betriebseinnahmen abgesetzt werden. So ist sichergestellt, dass die Mittel aus der Neustarthilfe sich unter keinen Umständen auf die Höhe der Arbeitslosengeld II Leistungen auswirken. Die Neustarthilfe-Mittel stehen den Berechtigten damit immer in voller Höhe neben den Leistungen nach dem SGB II zur freien Verfügung.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.5 Belastungsausgleich

(1) Mit Zustimmung der jeweiligen Träger können gE im Falle der substantiellen Beeinträchtigung der Leistungserbringung einzelner oder mehrerer gE vorübergehend vertretend tätig werden und die Bearbeitung im essentiellen Kernbereich für die betroffene gE gewährleisten. Hierfür sind entsprechende Beschlüsse der jeweiligen Trägerversammlungen erforderlich (§ 44c Absatz 2 Nr. 4 SGB II).

(2) Über diese Abstimmung der beteiligten gE sind die Träger auf dem üblichen Dienstweg über die RD – insbesondere, wenn bezirksübergreifend gearbeitet werden soll – zu unterrichten. Die Zustimmung der BA gilt mit dieser Weisung als erteilt.

(3) Bewirtschaftungsbefugnisse und haushalterische Gesichtspunkte stehen dem nicht entgegen, soweit sichergestellt wird, dass die stützende gE Bewilligungen von gesetzlichen Pflichtleistungen zulasten der Kontierungselemente der gestützten gE erfasst. Bei bewirtschafteten Leistungen muss die stützende gE zusätzlich beachten, dass zulasten noch frei verfügbaren Budgets nach der Eingliederungsmittel-Verordnung (EinglMV) der gestützten gE bewilligt wird. Der Umfang der Stützungsleistung ist zu dokumentieren und – soweit die Stützung den bisherigen Kapazitätsplan der gestützten gE überschreitet – von der Geschäftsführung der gestützten gE insbesondere mit den kommunalen Trägern unverzüglich zu klären, dass der entsprechend erhöhte kommunale Finanzierungsanteil aus den kommunalen Haushalten der Träger der gestützten gE getragen werden wird. Nach Abschluss der Unterstützung sind die entsprechenden Verwaltungskosten der stützenden gE von der gestützten gE zu erstatten.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen in diesem Fall Zweitkennungen. Durch die Zweitkennung darf das 4-Augen-Prinzip in den Verfahren nicht verletzt werden.

(5) Die Zweitkennungen können zeitlich befristet bis zum **31. Dezember 2021** auf dem üblichen Weg im IM-Webshop beantragt werden. Die Zweitkennung ist als solche im Identity Management zu kennzeichnen/anzulegen. Eine Vergabe von Dritt- oder weiteren Kennungen ist nicht möglich.

(6) Die Entwicklung und der Bestand der Zweitkennungen werden zentral durch IT 2 nachgehalten.

(7) Die obigen Aussagen gelten für die Bearbeitung leistungsrechtlicher Anträge und den Ausgleich von Belastungsspitzen durch einen erhöhten Zugang aufgrund der Corona-Pandemie.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.6 Dialogbetrieb

(1) Der Dialogbetrieb für die zentralen und dezentralen IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit wird erweitert:

- Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie
- jeden ersten Samstag im Monat von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
- jeden weiteren Samstag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(2) Am zweiten Samstag im Monat ist grundsätzlich IT-Wartungstag und es können keine Zusagen für eine IT-Verfügbarkeit gegeben werden.

(3) Ggf. erforderliche Einschränkungen werden über die Seite der [IT-Verfügbarkeit](#) im BA-Intranet bekanntgegeben.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.7 Erstantragstellung

(1) Die **Antragstellung** wirkt nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II auf den Ersten des Monats zurück, so dass sich im Regelfall selbst durch eine Verzögerung in der Antragstellung keine negativen Auswirkungen für die Kundinnen und Kunden ergeben. Im Übrigen ist die Antragstellung an keine Form gebunden. Es besteht daher die Möglichkeit der postalischen, mündlichen, telefonischen als auch der Antragstellung per E-Mail. Auch der Einwurf in den Hausbriefkasten der gE ist möglich. Seit dem 8. Mai 2020 besteht zusätzlich die Möglichkeit, den vereinfachten Antrag auch online an die gE zu übermitteln.

(2) Die Identitätsprüfung ist – auch ggf. bei der Erstantragstellung – nach Wiederherstellung des persönlichen Zugangs zur gE vorzunehmen, dies ist zu überwachen.

(3) Die vereinfachten Anträge können grundsätzlich auf vielen Wegen eingehen. Somit ergibt sich die Problematik, dass einige Kundinnen und Kunden weder Drucker noch Scanner zur Verfügung haben, um den unterschriebenen Antrag zu übersenden. Aus diesem Grund ist zu beachten, dass eine Unterschrift auf dem Antragsformular nicht als Voraussetzung für einen Anspruch bzw. für Leistungszahlungen erforderlich ist. Im Zuge der (zwingenden) nachträglichen Identitätsfeststellung kann die Bestätigung, dass das Merkblatt SGB II und die Ausfüllhinweise bekannt und die Angaben im Antrag richtig sind, soweit erforderlich in geeigneter Weise mit nachgeholt werden.

(4) Die **Mitwirkungspflichten** dienen dem Nachweis oder der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Durch den der jeweiligen Situation entsprechenden Fristen und Fristverlängerungen soll auf diese besonderen Problemlagen bei der Mitwirkung Rücksicht genommen werden. Die Erbringung von unumgänglichen Nachweisen kann auch per Briefpost oder per E-Mail erfolgen. Seit dem 8. Mai 2020 besteht zusätzlich die Möglichkeit, die fehlenden Unterlagen auch online an die gE zu übermitteln.

(5) Können die notwendigen Unterlagen durch die Kundinnen und Kunden nicht rechtzeitig beigebracht werden, ist gleichwohl die schnelle oder lückenlose Erbringung der existenzsichernden Leistungen sicherzustellen. Sofern erforderlich, sind beispielsweise Kontoauszüge zu einem späteren Zeitpunkt anzufordern; auf die sofortige Vorlage darf nur in dringenden Verdachtsfällen nicht verzichtet werden.

(6) Lassen sich die Mitwirkungshandlungen aus wichtigen Gründen – wie dies bei Quarantäne oder der weitgehenden Einstellung des Kundenverkehrs der Fall ist – nicht realisieren, können Entscheidungen vorläufig getroffen werden (vgl. § 41a SGB II). Diese Möglichkeit ist nach Maßgabe des § 41a SGB II und § 67 Absatz 4 SGB II im Wege der vorläufigen Bewilligung zu nutzen.

(7) Sofern vorrangige Ansprüche festgestellt werden, ist im Sinne einer zeitnahen Sicherstellung des Lebensunterhalts regelmäßig in Vorleistung zu gehen, d. h. die Leistungen nach dem SGB II sind zu bewilligen und es ist ein Erstattungsanspruch anzumelden.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.8 Erleichterung bei Online-Zugang

(1) Abweichend von den bisherigen Zugangsregeln gelten beim Onlinezugang ab 18. März 2020 folgende Erleichterungen:

(2) Kundinnen und Kunden können unter Angabe einer privaten E-Mail-Adresse ein Kundenkonto der Sicherheitsstufe 2 anlegen. Die Zugangsdaten werden per Post zugeschickt. Dies reicht, um das Onlineangebot insbesondere mit Weiterbewilligungsantrag (WBA), Veränderungsmitteilung (VÄM) und Postfachservice SGB II vollumfänglich zu nutzen.

(3) Neben dem bestehenden Angebot für die Kundinnen und Kunden unter jobcenter.digital (angemeldeter Bereich) gibt es ab dem 8. Mai 2020 einen temporären Online-Zugang im unangemeldeten Bereich. Darüber können Kundinnen und Kunden ihren vereinfachten Antrag auf Arbeitslosengeld II (siehe Kapitel 2.1) sowie ggf. noch nachzureichende Unterlagen und Nachweise einreichen.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.9 Notlagen/"Barauszahlung"

(1) Sollte den Kundinnen und Kunden kein Geld zur Verfügung stehen, sind die Möglichkeiten des § 24 Absatz 1 SGB II (Darlehen bei unabweisbarem Bedarf) und § 42 Absatz 2 SGB II (vorfallige Zahlungen) zu nutzen. Es sind keine strengen Anforderungen an den Nachweis anzulegen.

(2) Die Gewährung sollte grundsätzlich als Geldleistung erfolgen. Auf die Ausstellung von Gutscheinen für den Bezug von Sachleistungen ist aufgrund mangelnder Flexibilität bei der Einlösung sowie auch im Hinblick auf notwendige Folgearbeiten bei der Abrechnung nur im absoluten Ausnahmefall zurückzugreifen.

(3) Zur Vermeidung von Notlagen sind Barauszahlungen an Kundinnen und Kunden weiterhin zu gewährleisten.

(4) Zur Bereitstellung des Barcodes können folgende Zustellungsformen entsprechend der tatsächlich bestehenden Möglichkeiten auf Seiten der Kundinnen und Kunden, z. B. einem vorhandenen Online-Zugang oder einer Postadresse, genutzt werden:

1. Versand per E-Mail,
2. Versand per Brief,
3. persönliche Übergabe.

(5) Vor Übergabe eines Barcodes ist in einfachster Weise (ggf. telefonisch) eine Prüfung der Personenidentität vorzunehmen.

(6) Sollte keine der genannten Zustellungsformen zur Bereitstellung des Barcodes möglich sein, kann alternativ auch eine Überweisung an eine durch die Kundinnen und Kunden genannte Vertrauensperson oder Institution (z. B. Betreuungsstellen) erfolgen.

(7) Mit der Übergabe des Barcodes über alle genannten Zustellungswege durch die gE geht das Empfangsrisiko auf die Kundinnen und Kunden über. Den Kundinnen und Kunden ist vor Aushändigung bzw. Zustellung des Auszahlscheins per Post bzw. E-Mail darzulegen, dass sie mit Übergabe bzw. Übersendung an ihre Person die volle Verantwortung für den Auszahlschein übernehmen, was bedeutet, dass sie beispielsweise bei einem etwaigen Verlust oder sonstigen Abhandenkommen keinerlei Ersatz geltend machen können. Bei Aushändigung ist die Aufklärung der Kundinnen und Kunden und deren Bestätigung der Kenntnisnahme zu vermerken. Bei Zustellung auf anderem Wege ist zu vermerken, dass und wie belehrt wurde.

(8) Sollte der Empfang des Barcodes seitens der Kundinnen und Kunden bestritten werden, ist eine erneute Auszahlung des Betrages erst wieder möglich, wenn der ursprüngliche Barcode verfallen ist und nicht eingelöst wurde.

(9) Barcodes können weiterhin befristet innerhalb von 5 Tagen (bisher 2 Tage) eingelöst werden. Dieses erweiterte Zeitfenster gilt nunmehr bis zum 31. Dezember 2021.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.10 Obdachlose

(1) Grundsätzlich müssen auch erwerbsfähige Obdachlose erreichbar sein. Bei Leistungsberechtigten ohne festen Wohnsitz ist eine tägliche Vorsprache bei einer Betreuungs- oder Beratungsstelle für Wohnungslose oder einer ähnlichen Stelle (z. B. eine Betreuungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten) nicht erforderlich. Von einer Erreichbarkeit ist (bis auf Weiteres) auch ohne eine derartige Vorsprache auszugehen. Leistungen werden auch bei Obdachlosen nach § 41 Absatz 1 SGB II berechnet, so dass keine Bedenken bestehen, Leistungsbewilligungen von mindestens einem Monat vorzunehmen. Hier konnte abweichend von § 67 Absatz 5 Satz 3 SGB II von veränderten Verhältnissen ausgegangen werden. Eine tägliche Vorsprache zur Auszahlung der Leistungen in gE erfolgt nicht. In den gE können ggf. bestehende Absprachen mit Betreuungsstellen flexibel gehandhabt werden.

(2) Zur Information der Kundinnen und Kunden über den Zeitpunkt der Ausgabe sind soweit möglich Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Obdachlosenunterkünften, der Diakonie, von den Kundinnen und Kunden benannte Vertrauenspersonen etc. einzubinden.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

**2.11 Ortsabwesenheit bzw. fehlende Rückkehrmöglichkeit
(ggf. aus dem Ausland)**

Das Auswärtige Amt hat im Zuge der COVID-19-Pandemie für bestimmte Urlaubsgebiete eine Reisewarnung ausgesprochen. Diese können auch Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II haben. Die [Erreichbarkeitsanordnung der BA vom 23. Oktober 1997 \(EAO\)](#) gilt während der COVID-19-Pandemie weiterhin (§ 77 Absatz 1 SGB II). Aufgrund der dynamischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind neben den bisherigen Vorgaben zur Ortsabwesenheit auch die aktuellen Umstände zu berücksichtigen.

Die Beantragung und Entscheidung zur Ortsabwesenheit kann auch ohne persönliche Vorsprache erfolgen. Bei der Entscheidung zur beantragten Ortsabwesenheit ist eine Prognoseentscheidung zu treffen. Hierbei sind saisonale Bedingungen (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe) oder regionale Großereignisse (z. B. Messen) aufgrund derer ein Arbeitskräftemangel herrscht und eine Vermittlung in Betracht kommt, zu berücksichtigen. Daher sind grundsätzlich auch die aktuellen Umstände der COVID-19-Pandemie in die Genehmigung der Ortsabwesenheit einzubeziehen.

Im Regelfall hat die gE keine Kenntnis von den Urlaubsplänen und -orten der Kundinnen und Kunden. Das Anfragen und Anfordern von Nachweisen zum Reiseziel, Verkehrsmittel etc. begegnet daher datenschutzrechtlichen Bedenken. Gerade auch im Hinblick auf das dynamische Pandemiegeschehen und im Hinblick auf die Entstehung von Risikogebieten im In- und Ausland ist dies nicht zielführend.

Sofern für Kundinnen und Kunden eine häusliche Quarantäne nach Rückkehr aus der Ortsabwesenheit erforderlich ist, führt diese nicht allein dazu, dass der Leistungsanspruch entfällt. Auch in einer häuslichen Quarantäne ist es den Kundinnen und Kunden möglich, Integrationsmaßnahmen durchzuführen. In einer häuslichen Quarantäne sind die Kundinnen und Kunden erreichbar, können sich bewerben und ggf. auch telefonische bzw. virtuelle Vorstellungsgespräche wahrnehmen.

Sofern Kundinnen und Kunden an der Ausreise aus dem Urlaubsland oder der Urlaubsregion (z. B. wegen Quarantäne o. ä.) gehindert oder so schwer erkrankt sind, dass eine Arbeitsunfähigkeit besteht und aufgrund dieser eine Heimreise unter keinen bzw. völlig unzumutbaren Umständen möglich ist, besteht der Leistungsanspruch fort. Der Nachweis erfolgt formlos. Die Regelung ist folglich nicht auf eine eigene Erkrankung bzw. Quarantänemaßnahmen beschränkt und gilt grundsätzlich unabhängig von der Frage, ob bei Antritt der Reise eine Reisewarnung bestand. Kundinnen und Kunden müssen jedoch sicherstellen, dass unmittelbar nach z. B. Wiederaufnahme des Flugbetriebs eine zeitnahe Rückkehr erfolgt. Sollte dann dennoch keine Rückkehr erfolgen, greift der Leistungsausschluss des § 7 Absatz 4a SGB II. Die Bewilligung ist wegen Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 45 ff SGB X ab dem Tag nach Ende der genehmigten Ortsabwesenheit aufzuheben.

Für weitere Einzelheiten zu verordneten Quarantänemaßnahmen, die eine andere Bewertung zulassen, wird auf Kapitel 2.12 verwiesen.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.12 Rechtsfolgen einer Quarantäne

(1) In Deutschland sind gefahrenabwehrrechtliche Quarantänebestimmungen in § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Die dortigen Bestimmungen besagen, dass bei der Bekämpfung bestimmter Erkrankungen besondere Absonderungsmaßnahmen ergriffen werden können und müssen. Auf Grund einer Erkrankung oder des Verdachts einer Erkrankung mit dem Erreger COVID-19 kann es daher zu unterschiedlichen Maßnahmen der Quarantäne kommen.

(2) Hieraus leiten sich dann auch unterschiedliche Rechtsfolgen in Bezug auf Erstattungsansprüche ab. Betrachtet werden im Folgenden nur leistungsrechtliche Erstattungsansprüche.

2.12.1 Angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG

(1) Eine Quarantäne nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG ist eine behördliche Anweisung, die von den örtlichen Gesundheitsämtern angeordnet wird (insbesondere häusliche Quarantäne). In der Regel handelt es sich bei behördlich angeordneten Quarantänemaßnahmen lediglich um gezielte Vorsichtsmaßnahmen bei Ansteckungsverdächtigen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) meldet, dass solche Risikogruppen für die maximale Dauer der möglichen Inkubationszeit – also die Zeit, die zwischen Infektion mit einem Krankheitserreger und dem Auftreten der ersten Symptome vergeht – in häuslicher Quarantäne beobachtet werden müssen.

(2) In diesen Fällen ergibt sich grundsätzlich **zunächst kein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 SGB II** und im Ergebnis besteht auch **kein Erstattungsanspruch** gegenüber anderen Leistungsträgern.

2.12.2 Richterlich angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 2 IfSG

(1) Bei einer richterlich angeordneten Quarantäne handelt es sich um eine Freiheitsentziehungssache, die einer richterlichen Entscheidung bedarf (§ 30 Absatz 2 Satz 4 IfSG i. V. m. §§ 415 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).

(2) Betroffene, die sich nicht an die behördlich angeordneten Isolationsmaßnahmen (insbesondere häusliche Quarantäne) halten, können auf richterliche Anordnung zwangsweise in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder in einer sonstigen abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden.

(3) Bei einer solchen richterlich angeordneten Quarantänemaßnahme liegt ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II vor. Die daraus resultierenden Regelungen und mögliche Erstattungsansprüche sind vergleichbar mit den bisherigen Regelungen bei Untersuchungsgefangenen. Der Leistungsausschluss gilt ab dem ersten Tag der Unterbringung. Dies betrifft alle Leistungen nach dem SGB II. Für bereits ausgezahlte Leistungen besteht grundsätzlich **ein Erstattungsanspruch** gegenüber der leistungsberechtigten Person.

2.12.3 Übergang von Ansprüchen

(1) Es kommt für bestimmte Ausnahmefälle ein übergegangener Anspruch nach § 33 SGB II i. V. m. § 56 IfSG in Betracht.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

(2) Nach § 33 SGB II gehen Ansprüche gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, auf die gE über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen keine SGB II-Leistungen erbracht worden wären.

(3) Hierunter können auch Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG fallen, da diese zu berücksichtigendes Einkommen darstellen und dadurch die zu gewährenden SGB II-Leistungen mindern. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt bei Arbeitnehmern längstens für 6 Wochen durch ihre Arbeitgeber und bei Arbeitnehmern ab der siebten Woche bzw. bei Selbständigen durch die für die Entschädigung nach § 56 IfSG zuständige Behörde (§ 56 Absatz 5 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Bei den Leistungsträgern nach dem IfSG handelt es sich nicht um Leistungsträger i. S. d. § 12 SGB I. Demzufolge ergibt sich grundsätzlich auch kein Anspruch nach §§ 102 ff. SGB X. In Betracht kommt allenfalls ein Anspruchsübergang gemäß § 33 SGB II

(4) Allerdings bezieht sich der Anspruch nach § 56 IfSG nicht auf Sozialleistungen, sondern auf einen Verdienstausschlag. Daher kommen nur sog. Erwerbsaufstockerinnen und Erwerbsaufstocker in Betracht, die einen Verdienstausschlag haben. Im Fall behördlich angeordneter Kita- oder Schulschließungen nach § 56 Abs. 1a IfSG oder wenn deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wurde kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Entschädigungsanspruch zum Ausgleich des Verdienstausschlages für die Sorgeberechtigten der betreuungsbedürftigen Kinder bestehen. Gleiches gilt bei der Schließung von Einrichtungen zur Betreuung für Menschen mit Behinderungen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern tritt der Arbeitgeber längstens für 6 Wochen in Vorleistung und zahlt den Lohn weiter. Demzufolge hat dann der Arbeitgeber auch den Entschädigungsanspruch gegen die nach § 56 IfSG zuständigen Rechtsträger. Nur, wenn der Arbeitgeber (rechtswidrig) nicht in Vorleistung geht oder bei Selbständigen und bei Entschädigungen nach § 56 Absatz 1a IfSG (Schließung von Einrichtungen) ab der siebten Woche, kann sich ein Anspruch für die Betroffenen ergeben, der dann auf die gE übergeht. Hierbei dürfte es sich um Ausnahmefälle handeln, in denen höhere Arbeitslosengeld II-Leistungen aufgrund weggefallenen Lohnes gezahlt werden müssten. Anträge nach § 56 Absatz 11 i. V. m. Absatz 5 IfSG sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit, dem Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung bzw. Untersagung des Betretens der Einrichtung nach § 56 Absatz 1a Satz 1 IfSG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(5) Neben länderspezifischen Ausführungshinweisen bietet das [Infoportal IfSG](#) nähere Informationen zur Anwendung von § 56 IfSG.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.13 Minderungen

(1) Soweit aufgrund der Corona-Pandemie persönliche Anhörungen nach § 24 SGB X nicht möglich sind, kann im Hinblick auf mögliche Leistungsminderungen (§§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II) nicht ausgeschlossen werden, dass ein wichtiger Grund und/oder eine unzumutbare Härte vorliegt. In diesem Fall können keine Leistungsminderungen erfolgen und das Meldeverfahren nicht stattfinden.

(2) Ein späteres Aufgreifen der Vorgänge aus solchen Phasen zur Überprüfung, ob Voraussetzungen für eine Minderung vorliegen, ist nicht vorgesehen. In Fällen, bei denen eine Rechtsfolgenbelehrung erteilt wurde, bleibt ein etwaiger Verstoß folgenlos.

(3) Insgesamt können in den für den Infektionsschutz zuständigen Bundesländern und Kommunen sehr unterschiedliche Regelungen greifen.

Soweit die gE schrittweise geöffnet werden (vgl. Gemeinsame Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II – "Schrittweise Erweiterung des Publikumsverkehrs in den Jobcentern" vom 22. Mai 2020) kann den lokalen Gegebenheiten entsprechend ggf. ein bedingter "Normalbetrieb" stattfinden, der die konkrete Situation der gE und die Belange der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden in der Pandemiesituation berücksichtigt. Bei allen Schritten der Öffnung der gE für den Publikumsverkehr ist darauf zu achten, dass die Ausbreitung des Virus oder die Gefährdung der Bevölkerung vermieden wird.

Jede Öffnung für den Publikumsverkehr erfolgt unter Berücksichtigung bundes- und landesrechtlicher Vorgaben des Arbeits- und Infektionsschutzes sowie unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten (z. B. Pandemielage vor Ort, Verfügbarkeit von Eingangsbereichen und Beratungsräumen unter Einhaltung des Gesundheitsschutzes, lokal verfügbare Ressourcen für den Bereich Markt und Integration) und liegt in dezentraler Verantwortung der örtlichen Trägerversammlungen und der ausführenden Geschäftsführungen der gE. Persönliche Vorsprachen sind vielerorts zunächst eingeschränkt und häufig nur für lokal definierte Zielgruppen möglich. Daher erscheint eine schrittweise Öffnung sinnvoll.

Die gE informieren die Kundinnen und Kunden in geeigneter Art und Weise (z. B. mit Hinweistexten in Einladungsschreiben, Hinweisen auf der Internetseite der gE, in der Tagespresse oder durch Aushänge) darüber, dass und in welchem Umfang persönliche verbindliche Vorsprachen wieder oder nicht mehr möglich sind. Es ist auch klarzustellen, dass die persönlichen Umstände des Einzelfalls dabei Berücksichtigung finden und zwischen gE und Kundinnen und Kunden über die bekannten Zugänge (Telefon, Mail, schriftlich) kommuniziert werden können.

Soweit durch Öffnungen auch persönliche Anhörungen wieder möglich sind, können grundsätzlich unter besonderer Berücksichtigung folgender Maßgaben Mitwirkungspflichten auferlegt und Meldetermine (mit Rechtsfolgenbelehrungen) vergeben werden.

Die gE prüft im Rahmen der **Zumutbarkeit** der jeweiligen Verpflichtung die besonderen Umstände und deren Auswirkungen in der aktuellen Situation auch im Kontext der Pandemie. Ebenso werden die besonderen Aspekte bei eventuellen Pflichtverletzungen oder Meldeverstößen im Rahmen der Anhörung ermittelt und bei der Prüfung von **wichtigem Grund** und/oder **außergewöhnlichen Härten** einbezogen.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Sofern für die leistungsberechtigte Person eine persönliche Vorsprache unzumutbar ist (z. B. Zugehörigkeit zu einer **Risikogruppe**, Personen die unter **Quarantäne** gestellt wurden/Personen, bei denen aktuell eine **Kinderbetreuung** wg. der Schließung von Kindertagesstätten oder Schulen nicht zur Verfügung steht/Personen, die die **Pflege** von Angehörigen übernommen haben) oder aufgrund der nur schrittweisen Erweiterung des Publikumsverkehrs der gE noch nicht möglich ist, kann zwischen der Integrationsfachkraft und der leistungsberechtigten Person auf **alternativen Kommunikationswegen** abgestimmt werden, was beide Seiten sinnvoller Weise unter den aktuellen Rahmenbedingungen tun können, um Integrationsrückschritte zu vermeiden bzw. um Integrationsfortschritte zu erzielen.

Die mit der leistungsberechtigten Person auf alternativen Kommunikationswegen getroffenen Vereinbarungen sind in VerBIS zu dokumentieren und können bei Bedarf schriftlich zusammengefasst und der leistungsberechtigten Person als Informationsschreiben zugesendet werden. Vermittlerische Aktivitäten können bis auf Weiteres ebenfalls verstärkt auf alternativen Kommunikationswegen (z. B. telefonisch, per E-Mail unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange oder postalisch) zwischen der Integrationsfachkraft und der leistungsberechtigten Person abgestimmt werden.

Werden die alternativen Kommunikationswege genutzt, können diese nicht Grundlage für eine Minderungsentscheidung sein. So stellt z. B. ein Informationsschreiben keine Eingliederungsvereinbarung dar. Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II sind insoweit zu beachten.

(4) Vor der Übermittlung der **Meldeaufforderung** ist im Einzelfall zu prüfen, ob insbesondere aufgrund der besonderen Situation der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person besondere persönliche Umstände gegen eine persönliche Vorsprache sprechen (z. B. Risikogruppe aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen/Personen die unter Quarantäne gestellt wurden/Personen, bei denen aktuell eine Kinderbetreuung wg. der (vorübergehenden) Schließung von Kindertagesstätten oder Schulen nicht zur Verfügung steht/Personen, die die Pflege von Angehörigen übernommen haben). Dabei ist auch die Gestaltung des Weges von der Wohnung zur gE zu berücksichtigen (z.B. etwaige Risiken durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel). Ggf. kann es sinnvoll sein, hierzu vorab in einen telefonischen Kontakt mit den einzuladenden Kundinnen und Kunden zu treten.

Bei einem unentschuldigtem Nichterscheinen kann nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalles (Zumutbarkeit, wichtiger Grund und außergewöhnliche Härte) mittels persönlicher oder schriftlicher Anhörung (mit der Möglichkeit der persönlichen Erörterung) wieder eine Minderung wegen eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II festgestellt werden.

(5) In dem Rahmen, in dem vor Ort die Möglichkeit für persönliche Vorsprachen bestehen, entscheidet die Integrationsfachkraft der gE unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelungen zu § 15 SGB II über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (EinV) mit Rechtsfolgenbelehrung. Die Inhalte der EinV sind zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Zumutbarkeit von Eigenbemühungen unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie.

Etwaige Pflichtverletzungen sind nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II zu prüfen und Minderungen ggf. festzustellen. Dies bedarf im Zusammenhang der Prüfung eines wichtigen Grundes der Überprüfung der Inhalte der EinV, der Zumutbarkeit der Eigenbemühungen und der persönlichen Situation der leistungsberechtigten Person auch im Kontext der coronabedingten Einschränkungen (z. B. Kinderbetreuung, gesundheitliche Gründe usw.).



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Die Regelungen zum Abschluss von EinV gelten auch für die gemeinsame Überprüfung und Fortschreibung einer bereits bestehenden EinV, für die Fortschreibung einer abgelaufenen EinV sowie für einen die EinV ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II.

(6) Der Eintritt von Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist zu prüfen und Minderungen ggf. festzustellen. **Vermittlungsvorschläge** und entsprechende Angebote können grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung versandt werden. Vor der Übermittlung eines Vermittlungsvorschlages ist jedoch mit Rücksicht auf die jeweiligen Bedürfnisse insbesondere von Risikogruppen zu prüfen, ob aufgrund der coronabedingten Einschränkungen die Voraussetzungen zur Zumutbarkeit nach § 10 SGB II im Einzelfall vorliegen (vgl. auch Ausführungen unter Absatz 4).

(7) Kundinnen und Kunden sind grundsätzlich verpflichtet, an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilzunehmen, wenn die Teilnahme für die Integration in den Arbeitsmarkt notwendig ist. Eine rechtsfolgenbewehrte **Zuweisung** in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kann daher erfolgen, soweit entsprechende Maßnahmeangebote zur Verfügung stehen. Wie die Fortführung unterbrochener oder alternativ durchgeführter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen erfolgt, kann dem [bundeseinheitlichen Rahmen zur Wiederaufnahme von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen](#) entnommen werden. In der Folge können erst ab diesem Zeitpunkt wieder Minderungen aufgrund einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II ausgesprochen werden. Im Einzelfall kann jedoch ein wichtiger Grund vorliegen, nicht an einer Maßnahme teilzunehmen. Dies können – insbesondere bei Präsenzmaßnahmen – z. B. pandemiebedingte Faktoren sein, die dazu führen, dass einzelnen Kundinnen und Kunden die Teilnahme an der Maßnahme nicht zumutbar ist. Die Gründe dafür sind von der jeweiligen Kundin/vom jeweiligen Kunden der gE darzulegen.

(8) Die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten wurde mit gesonderter [Weisung](#) geregelt.

(9) Minderungen nach § 31 Absatz 2 SGB II können entsprechend den Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II geprüft und festgestellt werden. Bezüglich der Feststellung von Minderungen nach § 31 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB II sind die besonderen Regelungen der AA zum Ruhen bei Sperrzeiten (§ 159 SGB III) aufgrund der Pandemie zu berücksichtigen (vgl. [Übersicht der Regelungen und Informationen zum Arbeitslosengeld im Zusammenhang mit dem Coronavirus, Kapitel 6](#)).

(10) Vor Festsetzung einer Minderung ist entsprechend der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b und § 32 SGB II stets zu prüfen, ob ein **wichtiger Grund oder eine außergewöhnliche Härte** vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt unter Berücksichtigung der pandemiebedingten besonderen Situationen insbesondere dann vor, soweit durch eine leistungsberechtigte Person im Rahmen der Anhörung (persönlich oder schriftlich) nachweislich oder glaubhaft vorgetragen wird, sie habe unter Quarantäne gestanden, gehöre zu einer Risikogruppe (vgl. die Auflistung des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), könne die Betreuung von Kindern nicht gewährleisten, müsse sich um die Pflege Angehöriger kümmern oder Vergleichbares.

Im Rahmen der Prüfung einer außergewöhnlichen Härte ist ergänzend festzustellen, ob für die leistungsberechtigte Person auch im Vergleich zu allen anderen durch die Pandemie betroffenen Personen eine atypische Ausgangslage vorliegt und/oder eine atypische Folge eintreten würde, die für den Betroffenen einen deutlich härteren Einschnitt bedeuten würde, als es die Minderung in der Regel nach sich ziehen würde.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.14 Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit

Bei (Solo-)Selbständigen, die ihre selbständige Tätigkeit aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen reduzieren oder einstellen mussten, jedoch nach Wegfall der pandemiebedingten Beschränkungen voraussichtlich fortführen können, ist eine vermittlerische Begleitung im Übergangszeitraum bis zur vollständigen Wiederaufnahme der Tätigkeit regelmäßig **nicht erforderlich**, sofern diese nicht von diesen selbst nachgefragt wird. In diesem Fall können dafür die für die Unterstützung des Einzelfalls notwendigen Leistungen zur Eingliederung erbracht werden. Dies betrifft insbesondere Eingliederungsleistungen nach § 16c SGB II für den Erhalt beziehungsweise die Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit.

Nur in Fällen, in denen Betroffene sich entscheiden, die Selbständigkeit nicht mehr fortzuführen, können auch andere Eingliederungsleistungen wie z. B. eine notwendige Förderung der beruflichen Weiterbildung oder Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erbracht werden. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget setzt dabei die Aufnahme oder Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung voraus.

Eine pandemiebedingte Einschränkung der Selbständigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn es zum Wegfall oder zur Minderung der Absatzmöglichkeiten kommt oder Schließungsanordnungen und Präsenzverbote der Ausführung der selbständigen Tätigkeit entgegenstehen.

Eine Überprüfung der aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen gefährdeten Tragfähigkeit der Selbständigkeit ist für den Zeitraum dieser Einschränkungen grundsätzlich nicht angezeigt.

Dasselbe gilt entsprechend auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn diese ergänzend zum Kurzarbeitergeld ausschließlich aufgrund der Corona-Pandemie zur vorübergehenden Deckung ihres Bedarfs auf den Bezug von Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Die betroffenen Personen werden auf die vermittlerische Betreuung als Angebot im Rahmen der Beratung hingewiesen.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.15 Änderungen beim Kinderzuschlag (KiZ)

(1) Für die Prüfung des vorrangigen Kinderzuschlages nach § 12a SGB II muss mit Beendigung des Notfall-KiZ zum 30. September 2020 zur Berechnung des KiZ mit Beginn des Bewilligungszeitraums ab 01. Oktober 2020 wieder das Einkommen der letzten sechs Monate ermittelt werden. Dies gilt für Eltern- wie Kindeseinkommen gleichermaßen.

(2) Zudem erfolgt für diese Anträge die befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens, um die Leistung noch besser und unbürokratischer zugänglich zu machen und um die aktuelle Notsituation abzufangen. Diese Aussetzung der Vermögensprüfung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

(3) Außerdem wurden die Bewilligungen von KiZ in sog. Bestandsfälle, bei denen der sechsmo- natige Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 endete, einmalig von Amts wegen um weitere sechs Monate verlängert. Dies erfasste aber nur Fälle mit dem höchstmöglichen (Gesamt-)Kinderzuschlag, also Fälle, in denen pro Kind monatlich 185 Euro gezahlt wurden.

(4) Weiterbewilligter KiZ ist in laufenden SGB II Fällen als Einkommen anzurechnen.

(5) Sofern ein vorrangiger Anspruch auf KiZ festgestellt wird, ist im Sinne einer zeitnahen Sicherstellung des Lebensunterhalts aber regelmäßig in Vorleistung zu gehen, d. h. die Leistungen nach dem SGB II sind zu bewilligen und es ist ein Erstattungsanspruch anzumelden. Dies gilt auch im Hinblick auf andere vorrangige Leistungen.

(6) Für die Berechnung des KiZ stehen je nach Fallkonstellation (siehe hierzu [Information 201910001 vom 01.10.2019 - Berechnungshilfe Kinderzuschlag](#) Punkt 3) verschiedene Berechnungshilfen sowie die opDs-Musterabfragen zur Ermittlung eines potentiellen KiZ Anspruchs mit der ursprünglichen Berechnungslogik (siehe hierzu [Information 202001004 vom 16.01.2020 - opDs Musterabfragen - Identifikation von Bedarfsgemeinschaften im SGB II mit potentielltem Anspruch auf Kinderzuschlag](#)) zur Verfügung.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.16 Prüfung der Erwerbsfähigkeit (§ 44a SGB II)

(1) Aufgrund der zurzeit herrschenden Pandemie besteht das Risiko, dass die Rentenversicherungsträger Amtshilfeersuchen der gE nur mit zeitlicher Verzögerung bearbeiten können.

(2) Wenn die Rentenversicherungsträger aufgrund von Amtshilfeersuchen die Erwerbsfähigkeit der dortigen Antragsstellerinnen und Antragsteller (§ 44a SGB II) prüfen, sind sie auf die Zulieferung von medizinischen Unterlagen durch Dritte angewiesen. Durch die aktuellen Regelungen zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus kann es hier zu Verzögerungen kommen.

(3) In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durchgängig gezahlt werden. Unter Umständen ist ein Erstattungsanspruch anzumelden.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.17 Automatisierter Datenabgleich nach § 52 SGB II

Der automatisierte Datenabgleich nach § 52 SGB II wird weiterhin durchgeführt. Aufgrund der besonderen Umstände durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie (Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben und Zunahme der Anzahl der Leistungsberechtigten bei gleichzeitiger Einschränkung der personellen Ressourcen) war die Auswertung der Überschneidungsmittelungen und die daraus resultierende weitere Prüfung vorerst bis zum 31. August 2020 als nicht prioritär zu betrachten. Von einer Überprüfung war deshalb im Zeitraum vom 31. März 2020 bis 31. August 2020 in der Regel abzusehen. Die Auswertung von bis zum 31. August 2020 vorliegenden Überschneidungsmittelungen erfolgt insbesondere dann, sofern über einen Antrag auf Weiterbewilligung für Bewilligungszeiträume nach dem 31. August 2020 zu entscheiden war/ist oder nach dem 31. August 2020 eine weitere Überschneidungsmittelung eingeht. Ab dem 1. September 2020 sind zudem neu bereitgestellte Überschneidungsmittelungen wieder regulär zu bearbeiten.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.18 Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld gemäß § 421d SGB III einmalig um drei Monate

(1) Im Rahmen des Gesetzes zum Sozialschutz-Paket II wurde u. a. [§ 421d Sozialgesetzbuch Drittes Buch](#) (SGB III) eingeführt. Danach verlängerte sich die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld einmalig um drei Monate, wenn sich der Anspruch im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf einen Tag gemindert hat.

(2) Die Leistungsfälle, deren Anspruch im Zeitraum vom 01. Mai 2020 bis (einschließlich) 31. Mai 2020 endeten, wurden rückwirkend verlängert. In diesen Fällen war regelmäßig – wie bereits aktuell üblich – ein Erstattungsanspruch bei der Agentur für Arbeit anzumelden.

(3) Eine Identifikation der potentiell betroffenen Leistungsfälle konnte anhand einer kurzfristig bereitgestellten Informationsliste auf der zentralen ALLEGRO-Listenablage erfolgen. Die Liste wurde zunächst für die Personen zur Verfügung gestellt, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld im Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020 endete. Fälle, in denen das neue Anspruchsende unsicher ist (z. B. durch Ruhenszeiträume), wurden in der Liste entsprechend gekennzeichnet – hier wurde die kurzfristige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen OS der AA empfohlen.

(4) Für die auf der Liste enthaltenen Fälle für die Monate Mai und Juni 2020 gilt der Erstattungsanspruch gegenüber dem zuständigen OS der AA als angemeldet. Im Rahmen der Bearbeitung kann der Erstattungsanspruch gleich beziffert werden. In sämtlichen auf der Liste enthaltenen Fällen für die Monate Mai und Juni 2020, in denen kein Erstattungsanspruch abgerechnet wird, war der zuständige OS der AA zu informieren, damit eine Auszahlung des Arbeitslosengeldes durch die AA an die Kundinnen und Kunden erfolgen kann.

(5) Diejenigen Fälle, die ab Juni 2020 verlängert wurden, erhielten noch im gleichen Monat einen entsprechenden Bescheid und das Arbeitslosengeld wurde ausgezahlt. Es wurde empfohlen, den Tatbestand Einkommen aus Arbeitslosengeld in dem IT-Fachverfahren ALLEGRO noch vor den entsprechenden Zahlläufen, um drei Monate zu verlängern. Erstattungsansprüche wegen der Bewilligung eines verlängerten Arbeitslosengeldes zwischen den Agenturen für Arbeit und den gE sollten - soweit möglich - vermieden werden.

(6) Für die Anspruchsmonate August bis Dezember 2020 wurden ebenfalls Informationslisten auf der zentralen ALLEGRO-Listenablage veröffentlicht. Um Erstattungsansprüche mit den Agenturen für Arbeit zu vermeiden, wurde empfohlen, den Tatbestand Einkommen aus Arbeitslosengeld in dem IT-Fachverfahren ALLEGRO rechtzeitig vor den entsprechenden Zahlläufen in ALLEGRO um drei Monate zu verlängern.

Weitergehende Informationen zum Veröffentlichungstermin und zur Listenbezeichnung im [AL-LEGRO-Wiki](#) zu finden.

(7) Ergänzende Ausführungen stehen in der "[Information 202005004 vom 18.05.2020 – Vorabinformation zum Sozialschutz-Paket II – Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld](#)" sowie in der "[Information 202007003 vom 10.07.2020 – ALLEGRO – Produktivsetzung der Programmversion 20.02.00 und Listenbereitstellung zur Anspruchsdauerverlängerung Arbeitslosengeld ab 01.08.2020](#)" zur Verfügung.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)**2.19 Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den vorherigen Versicherungstarif bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit**

(1) Mit Artikel 6 des "Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) wurde in § 204 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz für privat krankenversicherte Leistungsbeziehende eine Neuregelung zum Tarifwechsel aus dem Basistarif eingeführt. Danach können Versicherungsnehmer, die nach dem 15. März 2020 bei Hilfebedürftigkeit in den Basistarif ihres Versicherungsunternehmens gewechselt sind, wieder in ihren vorherigen Tarif zurückkehren, wenn die Hilfebedürftigkeit innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel in den Basistarif endet.

(2) Für diese Rückkehr muss die Person innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit einen Antrag beim privaten Versicherungsunternehmen stellen.

(3) Die Antragsfrist beginnt in den Fällen, in denen die Hilfebedürftigkeit mit Ende des Bewilligungszeitraumes nach § 41 SGB II endet, mit dem Tag nach Ende des Bewilligungszeitraumes. Soweit Bewilligungen mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden, gilt als Beginn der Frist zur Antragstellung der Zugang der Entscheidung über die Aufhebung der Bewilligung. Wird die Aufhebungsentscheidung angefochten, beginnt die Frist mit dem Tag nach Bestandskraft der Entscheidung.

(4) Die Personen sind dahingehend und mit Hinweis auf dieses Recht und die Befristung des Rückkehrrechts zu beraten.

(5) Damit das private Krankenversicherungsunternehmen feststellen kann, ob das Rückkehrrecht besteht, haben die Betroffenen Eintritt und Beendigung der Hilfebedürftigkeit auf Verlangen des Versicherungsunternehmens durch geeignete Unterlagen (z. B. Bewilligungs- oder Aufhebungsbescheid) nachzuweisen. In den ALLEGRO-Beendigungsschreiben und den ALLEGRO-Aufhebungsbescheiden ist seit November 2020 eine Information zum Rückkehrrecht enthalten. Eine entsprechende Information in den Bewilligungsbescheiden, zum Zuschuss zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II wurde am 18. Januar 2021 (PRV 20.03.2021) ergänzt.

(6) Die Fachlichen Weisungen zu § 26 SGB II (Zuschüsse zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung) werden entsprechend ergänzt.



Anlage - Übersicht der Liquiditätshilfen zu Ziffer 2.4

Bundesprogramm

[Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige](#)

Landesprogramme

Vorbemerkung:

Sämtliche Länder haben mit dem Bund Verwaltungsvereinbarungen zur Umsetzung des o. g. Bundesprogramms geschlossen. Soweit die Länder danach das Bundesprogramm umsetzen, verbleibt es bei der Einkommensprivilegierung.

[Baden-Württemberg](#)

[Bayern](#)

[Berlin](#)

[Brandenburg](#)

[Bremen](#)

[Hamburg](#)

[Hessen](#)

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Niedersachsen \(Kleine Unternehmen\); \(Kleinunternehmen und Soloselbständige\)](#)

[Nordrhein-Westfalen](#)

[Rheinland-Pfalz](#)

[Saarland](#)

[Sachsen](#)

[Sachsen-Anhalt](#)

[Schleswig-Holstein](#)

[Thüringen \(Wirtschaft\); \(Landwirtschaft\); \(gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen\)](#)